



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
154. Jahrgang
Köln, den 1. September 2014

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 148 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2014	177
Nr. 149 Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Welttag sozialer Kommunikationsmittel am 14.09.2014	179
Nr. 150 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 26.10.2014	181

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 151 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2014	182
Nr. 152 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014	183
Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014	184
Nr. 154 Messweinverordnung	184

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 155 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	185
Nr. 156 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	185
Nr. 157 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), Anlage 15	203
Nr. 158 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), § 35 und § 60o	203
Nr. 159 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	204

Nr. 160 Ordnung für Praktikanten	205
Nr. 161 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. KODA-KBwDK)	205

Bekanntmachungen des Diözesanadministrators

Nr. 162 Informationen zur Amtseinführung des Erzbischofs	206
Nr. 163 Interkulturelle Woche 2014: Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern	206
Nr. 164 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2014	206
Nr. 165 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2015	207
Nr. 166 27. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner	207
Nr. 167 Durchführungshinweise der Regional-KODA NW zur Anlage 15 KAVO (Reisekostenvergütung)	207
Nr. 168 Protokollerklärung der Regional-KODA-Dienstgeberseite	214
Nr. 169 Domwallfahrt des Generalvikariates	214

Personalia

Nr. 170 Personalchronik	215
Nr. 171 Freie Pfarrstelle	217

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 148 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2014

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM WELTTAG DES MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGS (2014)

„Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“

Liebe Brüder und Schwestern,

wie nie zuvor in der Geschichte erleben unsere Gesellschaften Prozesse weltweiter gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselwirkung, die, obgleich sie auch problematische oder negative Elemente aufweisen, das Ziel haben, die Lebensbedingungen der Menschheitsfamilie zu verbessern, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht. Jeder Mensch gehört ja der Menschheit an und teilt die Hoffnung auf eine bessere Zukunft mit der gesamten Völkerfamilie. Aus dieser Feststellung geht das Thema hervor, das ich für den diesjährigen Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe: „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“.

Unter den Ergebnissen der modernen Veränderungen ragt als ein „Zeichen der Zeit“ – so hat Papst Benedikt XVI. es definiert (vgl. *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2006*) – das zunehmende Phänomen der menschlichen Mobilität heraus. Wenn nämlich einerseits die Migrationen häufig Mängel und Versäumnisse der Staaten und der Internationalen Gemeinschaft anzeigen, offenbaren sie andererseits auch das Bestreben der Menschheit, die Einheit in der Achtung der Unterschiede, die Aufnahmebereitschaft und die Gastfreundschaft zu leben, die eine gerechte Teilung der Güter der Erde sowie den Schutz und die Förderung der Würde und der Zentralität jedes Menschen erlauben.

Aus christlicher Sicht besteht auch in den Migrationserscheinungen – wie in anderen Dingen, die den Menschen betreffen – die Spannung zwischen der von der Gnade und der Erlösung geprägten Schönheit der Schöpfung und dem Geheimnis der Sünde. Der Solidarität und der Aufnahmebereitschaft, den Gesten der Brüderlichkeit und des Verständnisses stellen sich Ablehnung, Diskriminierung und die Machenschaften der Ausbeutung, des Schmerzes und des Todes entgegen. Besorgnis erregend sind vor allem die Situationen, in der die Migration nicht nur aus Zwang geschieht, sondern sogar in verschiedenen Formen von Menschenhandel und Versklavung stattfindet. „Sklavenarbeit“ ist heute gültige Währung! Und doch ist

das, was trotz der zu bewältigenden Probleme, Risiken und Schwierigkeiten viele Migranten und Flüchtlinge treibt, die Kombination aus Vertrauen und Hoffnung; sie tragen die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft im Herzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Menschen, die ihnen lieb sind.

Was bedingt die Schaffung einer „besseren Welt“? Dieser Ausdruck spielt nicht naiv auf abstrakte Vorstellungen oder auf etwas Unerreichbares an, sondern leitet vielmehr zur Bemühung um eine authentische, ganzheitliche Entwicklung an und zum Handeln, damit es würdige Lebensbedingungen für alle gibt, damit den Bedürfnissen der einzelnen Menschen und der Familien in rechter Weise entsprochen wird und damit die Schöpfung, die Gott uns geschenkt hat, geachtet, bewahrt und gepflegt wird. Der ehrwürdige Diener Gottes Paul VI. beschrieb die Bestrebungen der Menschen von heute mit diesen Worten: »Freisein von Elend, Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, ständig wachsende Leistungsfähigkeit, bessere Bildung, mit einem Wort: mehr arbeiten, mehr lernen, mehr besitzen, um mehr zu gelten« (Enzyklika *Populorum progressio*, 26. März 1967, 6).

Unser Herz sehnt sich nach einem „Mehr“, das nicht einfach ein Mehr an Wissen oder an Besitz ist, sondern vor allem bedeutet, mehr zu sein. Man kann die Entwicklung nicht auf das bloße Wirtschaftswachstum reduzieren, das häufig verfolgt wird, ohne auf die Ärmsten und die Schutzlosesten Rücksicht zu nehmen. Die Welt kann nur besser werden, wenn die Hauptaufmerksamkeit dem Menschen gilt, wenn die Förderung der Person ganzheitlich angelegt ist und alle ihre Dimensionen betrifft, einschließlich der geistigen; wenn niemand vernachlässigt wird, auch nicht die Armen, die Kranken, die Gefangenen, die Bedürftigen, die Fremden (vgl. *Mt 25,31-46*); wenn man dazu fähig ist, von einer Wegwerf-Mentalität zu einer Kultur der Begegnung und der Aufnahme überzugehen.

Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen, Menschen, die den gleichen legitimen Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein. Die Anzahl der Menschen, die von einem Kontinent zum anderen ziehen, wie auch derer, die innerhalb ihrer Länder und ihrer geographischen Gebiete einen Ortswechsel vornehmen, ist eindrucksvoll. Die augenblicklichen Migrationsströme sind die umfassendsten Bewegungen von Menschen – wenn nicht von Völkern –, die es je gegeben hat. Mit Migranten und Flüchtlingen unterwegs, bemüht sich die Kirche, die Ursachen zu verstehen, die diese Wanderungen auslösen. Zugleich arbeitet sie aber auch daran, die negativen Folgen der Wanderbewegungen zu überwinden und ihre positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaften an den Herkunfts-, Durchreise- und Zielorten zu nutzen.

Leider können wir, während wir die Entwicklung zu einer besseren Welt anregen, nicht schweigen über den Skandal der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen. Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Ausgrenzung und Einschränkungen der Grundfreiheiten sowohl von Einzelnen als auch von Gemeinschaften sind einige der Hauptelemente der Armut, die überwunden werden müssen. Vielmals kennzeichnen gerade diese Aspekte die Migrationsbewegungen und verbinden Migration mit Armut. Auf der Flucht vor Situationen des Elends oder der Verfolgung, um bessere Aussichten zu finden oder mit

dem Leben davonzukommen begeben sich Millionen von Menschen auf Wanderung, und während sie auf die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen, stoßen sie häufig auf Misstrauen, Verschlossenheit und Ausschließung und werden von anderen, oft noch schwereren Formen des Unglücks getroffen, die ihre Menschenwürde verletzen.

Die Wirklichkeit der Migrationen verlangt in den Dimensionen, die sie in unserer Zeit der Globalisierung annimmt, eine neue angemessene und wirksame Art der Handhabung, die vor allem eine internationale Zusammenarbeit und einen Geist tiefer Solidarität und ehrlichen Mitgefühls erfordert. Wichtig ist die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, unter gemeinsamer Anwendung der normativen Mittel, welche den Menschen schützen und fördern. Papst Benedikt XVI. hat die Koordinaten dafür umrissen, als er betonte: »Eine solche Politik muss ausgehend von einer engen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern der Migranten entwickelt werden; sie muss mit angemessenen internationalen Bestimmungen einhergehen, die imstande sind, die verschiedenen gesetzgeberischen Ordnungen in Einklang zu bringen in der Aussicht, die Bedürfnisse und Rechte der ausgewanderten Personen und Familien sowie zugleich der Zielgesellschaften der Emigranten selbst zu schützen« (Enzyklika *Caritas in veritate*, 19. Juni 2009, 62). Gemeinsam für eine bessere Welt zu arbeiten, erfordert die gegenseitige Hilfe unter den Ländern, in Bereitschaft und Vertrauen, ohne unüberwindliche Hürden aufzubauen. Eine gute Synergie kann für die Regierenden eine Ermutigung sein, den sozioökonomischen Ungleichgewichten und einer unregelmäßigen Globalisierung entgegenzutreten, die zu den Ursachen von Migrationen gehören, in denen die Menschen mehr Opfer als Protagonisten sind. Kein Land kann den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberstehen; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft.

Es ist überdies wichtig hervorzuheben, dass diese Zusammenarbeit bereits mit der Anstrengung beginnt, die jedes Land unternehmen müsste, um bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen in der Heimat zu schaffen, so dass für den, der Frieden, Gerechtigkeit, Sicherheit und volle Achtung der Menschenwürde sucht, die Emigration nicht die einzige Wahl darstellt. Arbeitsmöglichkeiten in den lokalen Volkswirtschaften zu schaffen, wird außerdem die Trennung der Familien vermeiden und den Einzelnen wie den Gemeinschaften Bedingungen für Stabilität und Ausgeglichenheit garantieren.

Schließlich gibt es im Blick auf die Wirklichkeit der Migranten und Flüchtlinge noch ein drittes Element, das ich auf dem Weg des Aufbaus einer besseren Welt hervorheben möchte: die Überwindung von Vorurteilen und Vorverständnissen bei der Betrachtung der Migrationen. Nicht selten löst nämlich das Eintreffen von Migranten, Vertriebenen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der örtlichen Bevölkerung Verdächtigungen und Feindseligkeiten aus. Es kommt die Angst auf, dass sich Umwälzungen in der sozialen Sicherheit ergeben, dass man Gefahr läuft, die eigene Identität und Kultur zu verlieren, dass auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrenz geschürt wird oder sogar, dass neue Faktoren von Kriminalität eindringen. Auf diesem Gebiet haben die sozialen Kommunikationsmittel eine sehr verantwortungsvolle Rolle: Ihre Aufgabe ist es nämlich, feste, eingebürgerte Vorurteile zu entlarven und korrekte Informationen zu bieten, wo es darum geht, den Fehler einiger öffentlich anzuklagen, aber auch, die Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Seelengröße der Mehrheit zu beschreiben. In die-

sem Punkt ist ein Wandel der Einstellung aller gegenüber den Migranten und Flüchtlingen notwendig; der Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung – was letztlich genau der „Wegwerf-Mentalität“ entspricht – zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist. Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere, eine bessere Welt aufzubauen. Auch die Kommunikationsmittel sind aufgerufen, in diese „Umkehr der Einstellungen“ einzutreten und diesen Wandel im Verhalten gegenüber Migranten und Flüchtlingen zu begünstigen.

Ich denke daran, wie auch die Heilige Familie von Nazareth am Anfang ihres Weges die Erfahrung der Ablehnung gemacht hat: Maria »gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen. Sie wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil in der Herberge kein Platz für sie war« (*Lk 2,7*). Ja, Jesus, Maria und Joseph haben erfahren, was es bedeutet, das eigene Land zu verlassen und Migranten zu sein: Vom Machthunger des Herodes bedroht, waren sie gezwungen, zu fliehen und in Ägypten Zuflucht zu suchen (vgl. *Mt 2,13-14*). Aber das mütterliche Herz Marias und das aufmerksam fürsorgliche Herz Josephs, des Beschützers der Heiligen Familie, haben immer die Zuversicht bewahrt, dass Gott einen nie verlässt. Möge auf ihre Fürsprache dieselbe Gewissheit im Herzen des Migranten und des Flüchtlings immer unerschütterlich sein.

In der Erfüllung des Auftrags Christi, »Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern«, ist die Kirche berufen, das Volk Gottes zu sein, das alle Völker umfasst und allen Völkern das Evangelium verkündet, denn dem Gesicht eines jeden Menschen ist das Angesicht Christi eingepägt! Hier liegt die tiefste Wurzel der Würde des Menschen, die immer zu achten und zu schützen ist. Nicht die Kriterien der Leistung, der Produktivität, des sozialen Stands, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit begründen die Würde des Menschen, sondern die Tatsache, dass er als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen ist (vgl. *Gen 1,26-27*), und mehr noch, dass er Kind Gottes ist; jeder Mensch ist Kind Gottes! Ihm ist das Bild Christi eingepägt! Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen. Die Migrationen können Möglichkeiten zu neuer Evangelisierung entstehen lassen und Räume öffnen für das Wachsen einer neuen Menschheit, wie sie im Ostergeheimnis angekündigt ist: eine Menschheit, für die jede Fremde Heimat und jede Heimat Fremde ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge, verliert nicht die Hoffnung, dass auch euch eine sicherere Zukunft vorbehalten ist; dass ihr auf euren Wegen einer ausgestreckten Hand begegnen könnt; dass es euch geschenkt wird, die brüderliche Solidarität und die Wärme der Freundschaft zu erfahren! Euch allen sowie denen, die ihr Leben und ihre Energie der Aufgabe widmen, euch zur Seite zu stehen, verspreche ich mein Gebet und erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 5. August 2013

FRANZISKUS

Nr. 149 Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Welttag sozialer Kommunikationsmittel am 14.09.2014

**BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS
ZUM 48. WELTTAG DER SOZIALEN
KOMMUNIKATIONSMITTEL**

Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung

Liebe Brüder und Schwestern,

wir leben heute in einer Welt, die immer „kleiner“ wird und in der es folglich leicht sein müsste, dass die Menschen einander zum Nächsten werden. Die Entwicklung des Transportwesens und der Kommunikationstechnologie bringen uns einander näher und in eine immer engere Verbindung; die Globalisierung macht uns voneinander abhängig. Jedoch gibt es weiterhin – bisweilen ausgeprägte – Spaltungen innerhalb der Menschheitsfamilie. Auf globaler Ebene sehen wir den skandalösen Abstand zwischen dem Luxus der Reichsten und dem Elend der Ärmsten. Oft genügt es, durch die Straßen einer Stadt zu gehen, um den Kontrast zu sehen zwischen den Menschen, die auf dem Bürgersteig leben, und den funkelnden Lichtern der Geschäfte. Wir haben uns so an all das gewöhnt, dass es uns nicht mehr beeindruckt. Die Welt leidet an vielfältigen Formen von Ausgeschlossenheit, von Ausgrenzung und von Armut wie auch von Konflikten, in denen sich wirtschaftliche, politische, ideologische und leider auch religiöse Ursachen vermischen.

In dieser Welt können die *Medien* dazu verhelfen, dass wir uns einander näher fühlen, dass wir ein neues Gefühl für die Einheit der Menschheitsfamilie entwickeln, das uns zur Solidarität und zum ernsthaften Einsatz für ein würdigeres Leben drängt. Gute Kommunikation hilft uns, einander näher zu sein und uns untereinander besser kennenzulernen, in größerer Einheit miteinander zu leben. Die Mauern, die uns trennen, können nur dann überwunden werden, wenn wir bereit sind, uns gegenseitig zuzuhören und voneinander zu lernen. Wir müssen die Differenzen beilegen durch Formen des Dialogs, die es uns erlauben, an Verständnis und Respekt zu wachsen. Die Kultur der Begegnung macht es erforderlich, dass wir bereit sind, nicht nur zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die *Medien* können uns dabei behilflich sein, besonders heute, da die Kommunikationsnetze der Menschen unerhörte Entwicklungen erreicht haben. Besonders das *Internet* kann allen größere Möglichkeiten der Begegnung und der Solidarität untereinander bieten, und das ist gut, es ist ein Geschenk Gottes.

Es gibt jedoch problematische Aspekte: Die Geschwindigkeit der Information übersteigt unsere Reflexions- und Urteilsfähigkeit und gestattet es nicht, dass wir uns selbst in abgewogener und rechter Weise ausdrücken. Die Vielfalt der vorgebrachten Meinungen kann als Reichtum wahrgenommen werden; aber es ist auch möglich, sich in einen Raum von Informationen zu verschließen, die nur unseren Erwartungen und Vorstellungen oder auch bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen entsprechen. Die kommunikative Umwelt kann uns behilflich sein zu reifen oder, im Gegenteil, die Orientierung zu verlieren. Der Wunsch nach digitaler Vernetztheit kann am Ende dazu führen, dass wir uns von unserem Nächsten absondern, von dem, der uns ganz nahe ist. Ganz zu schweigen davon, dass derjenige, der aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu den *social media* hat, Gefahr läuft, ausgeschlossen zu sein.

Diese Grenzen sind real, sie sind aber keine Rechtfertigung dafür, die *social media* abzulehnen; sie erinnern uns eher daran, dass die Kommunikation letztlich mehr eine menschliche als eine technologische Errungenschaft ist. Was also hilft uns in der digitalen Umwelt, an Humanität und gegenseitigem Verstehen zu wachsen? Ein Beispiel: Wir müssen einen gewissen Sinn für Langsamkeit und Ruhe wiedergewinnen. Das verlangt die Zeit und die Fähigkeit, Stille zu schaffen, um zuzuhören. Wir brauchen auch Geduld, wenn wir denjenigen verstehen wollen, der anders ist als wir: Der Mensch bringt sich selbst vollständig zum Ausdruck nicht dann, wenn er einfach toleriert wird, sondern wenn er weiß, dass er wirklich angenommen ist. Wenn wir wirklich den anderen zuhören möchten, dann werden wir lernen, die Welt mit anderen Augen zu sehen, dann werden wir die Erfahrung der Menschen, wie sie sich in den verschiedenen Kulturen und Traditionen zeigt, schätzen lernen. Aber wir werden auch die großen Werte besser zu schätzen wissen, die vom Christentum inspiriert sind, zum Beispiel die Sicht des Menschen als Person, die Ehe und die Familie, die Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Sphäre, die Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität und anderes mehr.

Wie kann also die Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung stehen? Und was bedeutet es für uns Jünger des Herrn, einem Menschen im Sinne des Evangeliums zu begegnen? Wie ist es trotz aller unserer Grenzen und Sünden möglich, dass wir wirklich einander nahe sind? Diese Fragen lassen sich zusammenfassen in jener, die eines Tages ein Schriftgelehrter, also ein Kommunikator, an Jesus richtete: „Und wer ist mein Nächster?“ (vgl. *Lk* 10, 29). Diese Frage hilft uns, Kommunikation im Sinne von „Nächster sein“ zu verstehen. Wir könnten das so übersetzen: Wie zeigt sich „Nächster sein“ im Gebrauch der Kommunikationsmittel und in der neuen Umwelt, die von den digitalen Technologien geschaffen wird? Ich finde eine Antwort im Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das auch ein Gleichnis für den Kommunikator ist. Wer nämlich kommuniziert, eine Verbindung aufnimmt, macht sich zum Nächsten. Und der barmherzige Samariter macht sich nicht nur zum Nächsten, sondern er sorgt sich um jenen Menschen, den er halb tot am Straßenrand sieht. Jesus kehrt die Perspektive um: Es geht nicht darum, den anderen als meinesgleichen anzuerkennen, sondern um meine Fähigkeit, mich dem anderen gleich zu machen. Kommunizieren bedeutet also, sich bewusst machen, dass wir Mitmenschen sind, Kinder Gottes. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als „Nächster sein“.

Wenn die Kommunikation überwiegend dazu dient, zum Konsum zu veranlassen oder die Menschen zu manipulieren, haben wir es mit einer gewalttätigen Aggression zu tun wie jener, deren Opfer der Mann wurde, der unter die Räuber fiel und am Straßenrand seinem Schicksal überlassen wurde, wie wir im Gleichnis lesen. Der Levit und der Priester sehen in ihm nicht jemanden, der ihr Nächster ist, sondern einen Fremden, von dem man sich besser fernhielt. Was ihr Verhalten zu jener Zeit bestimmte, waren die Vorschriften der rituellen Reinheit. Heute laufen wir Gefahr, dass einige *Medien* so starken Einfluss auf uns ausüben, dass sie uns unseren konkreten Nächsten ignorieren lassen.

Es genügt nicht, auf digitalen „Wegen“ zu gehen, einfach vernetzt zu sein: Die Verbindung durch das Netz muss begleitet sein von einer wirklichen Begegnung. Wir können nicht allein leben, in uns selbst verschlossen. Wir haben es nötig, zu lieben und geliebt zu werden. Wir brauchen liebevolle Zuneigung. Es sind nicht die kommunikativen Strategien, die die Schönheit, die Güte und die Wahrheit der Kommunikation garantieren.

Auch der Welt der *Medien* darf die Sorge um die Menschlichkeit nicht fremd sein; auch diese Welt ist aufgefordert, Zärtlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Das digitale Netz kann ein Menschlichkeit reicher Ort sein, nicht ein Netz aus Leitungen, sondern aus Menschen. Die Neutralität der *Medien* ist nur scheinbar: Nur wer in die Kommunikation sich selbst einbringt, kann einen Orientierungspunkt darstellen. Das persönliche „Sich-einbringen“ ist die Wurzel der Vertrauenswürdigkeit eines Kommunikators. Gerade deshalb kann das christliche Zeugnisgeben dank des Netzes die existentiellen Peripherien erreichen.

Ich wiederhole es oft: Bei der Alternative zwischen einer Kirche, die auf die Straße geht und dabei Probleme bekommt, und einer Kirche, die an Selbstbezogenheit krank ist, habe ich keine Zweifel, der ersten den Vorzug zu geben. Und die Straßen sind die der Welt, wo die Menschen leben, wo man sie erreichen kann – effektiv und affektiv. Unter diesen Straßen sind auch die digitalen, überfüllt von Menschen, die oft verwundet sind: Männer und Frauen, die eine Rettung oder eine Hoffnung suchen. Auch dank des Netzes kann die christliche Botschaft »bis an die Grenzen der Erde« (*Apg* 1,8) gelangen. Die Türen der Kirchen öffnen bedeutet auch, sie der digitalen Umwelt zu öffnen; einerseits, damit die Menschen eintreten, in welchen Lebensumständen sie sich auch befinden, andererseits, damit das Evangelium die Schwelle des Gotteshauses überschreiten und hinausgelangen kann, zu allen Menschen. Wir sind aufgerufen, Zeugnis abzulegen von einer Kirche, die das Haus aller Menschen sein soll. Sind wir fähig, das Antlitz einer derartigen Kirche zu vermitteln? Die Kommunikation trägt dazu bei, der missionarischen Berufung der ganzen Kirche Gestalt zu geben, und die *social media* sind heute einer der Orte, an denen diese Berufung gelebt werden muss, die Schönheit des Glaubens, die Schönheit der Begegnung mit Christus wieder zu entdecken. Auch im Kontext der Kommunikation bedarf es einer Kirche, der es gelingt, Wärme zu vermitteln, die Herzen zu entzünden.

Christliches Zeugnis gibt man nicht dadurch, dass man die Menschen mit religiösen Botschaften bombardiert, sondern durch den Willen, sich selbst den anderen zu schenken „durch die Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf ihre Fragen und Zweifel einzulassen, auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und dem Sinn der menschlichen Existenz“ (Benedikt XVI., *Botschaft zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 2013*). Denken wir an die Geschichte der Jünger von Emmaus. Man muss sich in das Gespräch mit den Männern und Frauen von heute einzuschalten wissen, um ihre Erwartungen, Zweifel und Hoffnungen zu verstehen, und ihnen das Evangelium anbieten, Jesus Christus, den Gott, der Mensch geworden, gestorben und auferstanden ist, um uns von der Sünde und vom Tod zu befreien. Diese Herausforderung verlangt Tiefe, Aufmerksamkeit gegenüber dem Leben und geistliche Feinfühligkeit. Miteinander in Dialog treten heißt überzeugt sein, dass der andere etwas Gutes zu sagen hat, heißt seinem Gesichtspunkt, seinen Vorschlägen Raum geben. Miteinander in Dialog treten heißt nicht, auf die eigenen Vorstellungen und Traditionen verzichten, sondern auf den Anspruch, dass sie die einzigen und absolut seien.

Das Bild des barmherzigen Samariters, der die Wunden des misshandelten Mannes verbindet und Öl und Wein auf sie gießt, sei uns ein Leitbild. Unsere Kommunikation sei duftendes Öl für den Schmerz und guter Wein für die Freude. Unser Leuchten soll nicht von Tricks und Spezialeffekten ausgehen, sondern davon, dass wir mit Liebe und Zärtlichkeit dem zum Nächsten werden, den wir verwundet auf unserem Weg treffen. Habt keine Angst, Bürger der digitalen Umwelt zu wer-

den. Die Aufmerksamkeit und Gegenwart der Kirche in der Welt der Kommunikation ist wichtig, um mit dem Menschen von heute im Gespräch zu sein und ihn zur Begegnung mit Christus zu führen: Eine Kirche, die den Weg begleitet, weiß sich mit allen auf den Weg zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Revolution der Kommunikationsmittel und der Information eine große und begeisternde Herausforderung, die frische Energien und eine neue Vorstellungskraft verlangt, um den Menschen die Schönheit Gottes zu vermitteln.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2014, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

FRANZISKUS

Nr. 150 Botschaft des Heiligen Vaters zum
Weltmissionssonntag am 26.10.2014

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM WELTMISSIONSSONNTAG 2014

Liebe Brüder und Schwestern,

auch heute gibt es noch viele Menschen, die Jesus Christus nicht kennen. Deshalb bleibt die Mission *ad gentes* von großer Dringlichkeit. Alle Mitglieder der Kirche sind berufen, dazu beizutragen, da die Kirche ihrem Wesen nach missionarisch ist: die Kirche ist „im Aufbruch“ geboren. Der Weltmissionssonntag bietet den Gläubigen auf den verschiedenen Kontinenten eine besondere Gelegenheit, durch das Gebet und konkrete Gesten der Solidarität junge Kirchen in den Missionsländern zu unterstützen. An diesem Tag stehen Gnade und Freude im Mittelpunkt der Feiern. Gnade, weil der Heilige Geist, den der Vater gesandt hat, allen, die sich seinem Wirken fügen, Weisheit und Kraft schenkt. Freude, weil Jesus Christus, der Sohn des Vaters, der gesandt wurde, um die Welt zu evangelisieren, unsere missionarischen Werke unterstützt und begleitet. Im Hinblick auf die Freude Jesu und der Jünger, die als Missionare ausgesandt werden, möchte ich eine biblische Episode heranziehen, die wir im Lukasevangelium finden (vgl. 10,21-23).

1. Der Evangelist berichtet, dass der Herr die zweiundsiebzig Jünger zu zweit in die Städte und Ortschaften entsandte, um das Herannahen des Reiches Gottes zu verkünden und die Menschen auf die Begegnung mit Jesus vorzubereiten. Nachdem sie diesen Verkündigungsauftrag erfüllt hatten, kehrten die Jünger voll Freude zurück: Die Freude ist ein dominantes Thema dieser unvergesslichen ersten Missionserfahrung. Der göttliche Meister sagte zu ihnen: »„Freut euch nicht darüber, dass euch die Geister gehorchen, sondern freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind“. In dieser Stunde rief Jesus, vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude aus: „Ich preise dich, Vater“. [...] Und den Jüngern zugewandt sagte er zu ihnen allein: „Selig sind die, deren Augen sehen, was ihr seht“« (Lk 10,20-21.23).

Dabei hat Lukas drei Szenen gezeigt. Zuerst sprach Jesus zu den Jüngern. Dann wandte er sich an den Vater, und danach sprach er erneut zu ihnen. Jesus wollte seine Freude mit den Jüngern teilen, eine Freude, die anders war und jene übertraf, die sie selbst verspürt hatten.

2. Die Jünger waren *voll Freude*, begeistert von der Vollmacht, die Menschen von den Dämonen zu befreien. Doch Jesus

warnte sie davor, sich nicht so sehr über die empfangene Vollmacht zu freuen, als vielmehr über die Liebe, die sie empfangen hatten: „Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind“ (Lk 10,20). In der Tat war ihnen die Erfahrung der Liebe Gottes geschenkt worden und auch die Möglichkeit, diese weiterzugeben. Und diese Erfahrung der Jünger ist für Jesus Anlass zu freudiger Dankbarkeit im Herzen. Lukas hat diesen Jubel in der Sicht der trinitarischen Gemeinschaft erfasst: Jesus jubelte, „vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude“ und wandte sich an den Vater, um ihn zu preisen. Dieser Moment inniger Freude entsprang der tiefen Liebe Jesu als Sohn zu seinem Vater, dem Herrn des Himmels und der Erde, der all das den Weisen und Klugen verborgen, den Unmündigen aber offenbart hat. (vgl. Lk 10,21). Gott hat verborgen und offenbart, und in diesem Lobgebet tritt vor allem das Offensichtliche hervor. Was hat Gott offenbart und verborgen? Die Geheimnisse seines Reiches, die Errichtung der göttlichen Herrschaft in Jesus und den Sieg über den Satan.

Gott hat dies alles jenen verborgen, die zu sehr von sich selbst eingenommen sind und meinen, schon alles zu wissen. Sie sind von der eigenen Vermessenheit gleichsam geblendet und lassen Gott keinen Raum. Man mag leicht an einige Zeitgenossen Jesu denken, die er immer wieder ermahnt hat; doch diese Gefahr besteht zu jeder Zeit, und sie betrifft auch uns. Die „Unmündigen“ sind hingegen die Demütigen, die Einfachen, die Armen, die Ausgegrenzten, die, die keine Stimme haben, erschöpft und unterdrückt sind – diese bezeichnet Jesus als „Selige“. Man mag leicht an Maria, an Josef, an die Fischer von Galiläa und an die Jünger denken, die Jesus auf seinem Weg während seiner Predigtätigkeit berufen hat.

3. „Ja Vater, so hat es dir gefallen“ (Lk 10,21). Diesen Ausruf Jesu versteht man in Bezug zu *seiner inneren Freude*, wo das Gefallen auf einen wohlwollenden Heilsplan des Vaters für die Menschen hinweist. Vor dem Hintergrund dieser göttlichen Güte hat Jesus frohlockt, denn der Vater hat beschlossen, die Menschen so zu lieben, wie Er seinen Sohn geliebt hat. Lukas berichtet auch von einer ähnlichen Freude bei Maria, „Meine Seele preist die Größe des Herrn, und mein Geist jubelt über Gott, meinen Retter“ (Lk 1,46-47). Hier geht es um die Frohe Botschaft, die zur Erlösung führt. Maria trug Jesus in ihrem Schoß, den Evangelisierer schlechthin; sie besuchte Elisabeth, wo sie vom Heiligen Geist erfüllt vor Freude jubelte und das *Magnifikat* sang. Als Jesus sah, dass die Jünger ihren Auftrag erfolgreich erfüllt hatten und daher voll Freude waren, frohlockte auch er im Heiligen Geist und wandte sich im Gebet an den Vater. In beiden Fällen geht es um die Freude über die stattfindende Erlösung, da die Liebe, mit der der Vater seinen Sohn liebt, bis zu uns gelangt und durch das Wirken des Heiligen Geistes uns umhüllt und in das Leben der Dreifaltigkeit eintreten lässt.

Der Vater ist der Quell der Freude. Der Sohn ist deren Offenbarung und der Heilige Geist beseelt uns mit ihr. Gleich nach dem Lobpreis des Vaters lädt uns Jesus ein, wie der Evangelist Matthäus sagt: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen. Nehmt mein Joch auf euch und lernt von mir, denn ich bin gütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Denn mein Joch drückt nicht und meine Last ist leicht“ (11,28-30). „Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz und das gesamte Leben derer, die Jesus begegnen. Diejenigen, die sich von ihm retten lassen, sind befreit von der Sünde, von der Traurigkeit, von der inneren Leere und von der Vereinsamung. Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 1).

Diese Begegnung mit Christus hat die Jungfrau Maria auf einzigartige Weise erfahren und wurde damit „*causa nostrae laetitiae*“ [Ursache unserer Freude]. Die Jünger hingegen wurden berufen, bei Jesus zu sein und von ihm ausgesandt zu werden, damit sie predigten (vgl. *Mk 3,14*), und so wurden sie mit Freude erfüllt. Weshalb lassen nicht auch wir uns von diesem Strom der Freude mitreißen?

4. „Die große Gefahr der Welt von heute mit ihrem vielfältigen und erdrückenden Konsumangebot ist eine individualistische Traurigkeit, die aus einem bequemen, begehrlischen Herzen hervorgeht, aus der krankhaften Suche nach oberflächlichen Vergnügungen, aus einer abgeschotteten Geisteshaltung“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2). Aus diesem Grund hat die Menschheit großen Bedarf, aus der Erlösung durch Christus zu schöpfen. Die Jünger sind diejenigen, die sich von der Liebe Jesu immer mehr ergreifen und vom Feuer der Leidenschaft für das Reich Gottes prägen lassen, damit sie zu Boten der Freude des Evangeliums werden. Alle Jünger des Herrn sind berufen, die Freude an der Evangelisierung zu vermehren. Die Bischöfe haben als Erstverantwortliche der Verkündigung die Aufgabe, die Einheit ihrer Ortskirche beim Engagement für die Mission zu stärken. Dabei sollen sie berücksichtigen, dass die Freude, Jesus Christus bekannt zu machen, zum einen durch die Sorge um die Verkündigung an den entferntesten Orten, aber auch durch ein beständiges Hinausgehen zu den Peripherien des eigenen Territoriums zum Ausdruck kommt, wo besonders viele arme Menschen warten.

In vielen Regionen mangelt es an Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. Oft ist dies darauf zurückzuführen, dass es den Gemeinden an einem ansteckenden apostolischen Eifer fehlt, daher wenig Begeisterung aufkommt und sie nicht attraktiv erscheinen. Die Freude des Evangeliums rührt aus der Begegnung mit Christus her und aus dem Teilen mit den Armen. Deshalb ermutige ich alle Pfarrgemeinden, Vereine und Gruppen zu einem intensiven brüderlichen Leben, das auf der Liebe zu Jesus gründet und auf die Bedürfnisse der am meisten Notleidenden Rücksicht nimmt. Wo die Freude, der Eifer und der Wunsch bestehen, Christus zu den anderen zu bringen,

wachsen auch echte Berufungen. Unter diesen darf die Berufung der Laien zur Mission nicht unerwähnt bleiben. Mittlerweile ist das Bewusstsein von der Identität und der Sendung der gläubigen Laien in der Kirche gewachsen, wie auch das Wissen darum, dass sie berufen sind, eine zunehmend wichtige Rolle bei der Verbreitung des Evangeliums zu übernehmen. Aus diesem Grund ist eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf ein wirkkräftiges apostolisches Handeln von Bedeutung.

5. «Gott liebt einen fröhlichen Geber» (2 *Kor 9,7*). Der Weltmissionssonntag ist auch ein Tag, an dem wir den Wunsch und die moralische Pflicht zur freudigen Teilnahme an der Mission *ad gentes* neu aufleben lassen. Die persönliche Spende ist ein Zeichen unseres eigenen Opfers, zuerst für den Herrn und auch für die Mitmenschen, denn der eigene materielle Beitrag soll Werkzeug der Evangelisierung für eine Menschheit sein, die auf Liebe gründet.

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Weltmissionssonntag gehen meine Gedanken zu allen Ortskirchen. Wir dürfen uns die Freude an der Evangelisierung nicht nehmen lassen! Ich lade euch ein, in die Freude des Evangeliums einzutauchen und eine Liebe zu hegen, die in der Lage ist, eure missionarische Berufung zu erleuchten. Ich rufe euch auf, wie auf einer inneren Pilgerreise, zu jener „ersten Liebe“ zurückzukehren, mit der der Herr Jesus Christus, das Herz jedes Einzelnen erwärmt hat, nicht im Sinne eines nostalgischen Gefühls, sondern um an der Freude festzuhalten. Der Jünger des Herrn hält an der Freude fest, wenn er bei ihm ist, wenn er seinen Willen tut, wenn er den Glauben, die Hoffnung und die Liebe des Evangeliums weitergibt.

An Maria, Vorbild der demütigen und freudigen Evangelisierung, wenden wir uns im Gebet, damit die Kirche zum Haus vieler wird, zur Mutter aller Völker und das Entstehen einer neuen Welt möglich macht.

Aus dem Vatikan, am 8. Juni 2014, dem Hochfest von Pfingsten.

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 151 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2014

»Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern.« Mit diesem Motto gehen wir in die diesjährige Interkulturelle Woche. Die knappen Worte fassen die Erfahrungen von gelingender Begegnung und wachsendem Verständnis zusammen – Erfahrungen, die in fast vierzig Jahren an unzähligen Stellen im ganzen Land gemacht wurden. Die Interkulturelle Woche ist von der Erkenntnis geprägt, dass es immer wieder besondere Räume und Zeiten braucht, um zu entdecken, was Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft verbindet und dabei zugleich die Unterschiede nicht nur als trennend, sondern auch als Bereicherung zu feiern.

Als Christinnen und Christen erleben wir diese Wechselwirkung zwischen Gemeinsamkeiten und Unterschieden jeden Tag neu, denn Vielfalt gehört konstitutiv zum Wesen der Kirche. Sie verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg zu einer Einheit in Vielfalt. In der Nachfolge Jesu verlieren solche Unterschiede ihre trennende Macht. So schreibt der Apostel Paulus im Galaterbrief: »Hier ist nicht

Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus« (Gal 3,28). Diese Grunderfahrung gilt in der christlichen Kirche. Sie kann aber auch auf unsere Gesellschaft ausstrahlen. Deshalb werben wir für ein friedliches und gerechtes Miteinander von Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Prägung in Deutschland. Alle sollen teilhaben können an unserem Gemeinwesen: mit Rechten und mit Pflichten.

Unser Land braucht Zuwanderung. Auch Politik und Wirtschaft betonen dies immer wieder. Allerdings stellen wir fest, dass rationale Argumente in der Auseinandersetzung mit Populismus und Ressentiments oft wenig Gehör finden. In Deutschland und anderen europäischen Staaten verzeichnen rechtspopulistische Kräfte neuen Zulauf. Wir dürfen ihnen nicht nur ökonomische Argumente entgegenhalten. Vielmehr müssen wir auch deutlich machen, dass ein enges, fremdenfeindliches und rückwärtsgewandtes Gesellschaftsbild nicht mit dem biblischen Menschenbild und unserem aus dem Evangelium motivierten Eintreten für Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Offenheit in Einklang steht.

Es ist stets eine der großen Aufgaben der Kirche, dafür zu werben, dass bei allen politischen Fragen und Entscheidungen die Dimension der Würde des Menschen nicht aus den Augen verloren wird. Das gilt auch und gerade für die Migration. Die Verpflichtung auf die Menschenrechte ist eine der entscheidenden Grundlagen unserer Gesellschaft. Sie gilt für alle Lebens- und Politikbereiche und kann auch in Wahlkämpfen nicht zur Disposition gestellt werden. Innerhalb der Europäischen Union gehört das Recht auf Freizügigkeit zu den verbrieften Grundrechten; es ist einer der wichtigsten Pfeiler der europäischen Idee. Wir beobachten mit Sorge, dass populistisch geführte Debatten diese Errungenschaften in Frage stellen und Ängste schüren. Gerade angesichts der Europawahl 2014 müssen wir alle dafür einstehen, dass Probleme bei der Integration von Migrantinnen und Migranten nicht für Wahlkampfzwecke missbraucht werden. Wir bitten alle Politikerinnen und Politiker, sich für die Teilhabe aller Menschen in Europa einzusetzen und keine Ressentiments zu befördern.

In der aktuellen Debatte über den Zuzug von Migranten haben wir hervor: Neben den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes muss in unserem reichen Land immer auch Platz für diejenigen sein, die unserer Fürsorge und Zuwendung bedürfen. Deshalb setzen wir uns beständig für ein humanitäres Aufenthaltsrecht ein, das diesen Namen verdient. Hier besteht immer noch erheblicher Handlungsbedarf und wir fordern die Politik auf, den entsprechenden Ankündigungen im Koalitionsvertrag rasch Taten folgen zu lassen.

Überall auf der Welt leiden Menschen unter gewaltsamen Konflikten, Hungersnöten und den Folgen von Naturkatastrophen. So sind immer mehr Menschen gezwungen, sich auf der Suche nach Schutz und Zuflucht auf eine lebensgefährliche Reise zu begeben. Die schrecklichen Bilder aus Syrien oder Zentralafrika, aus der Sahara oder dem Mittelmeer stehen uns beispielhaft vor Augen. Das Schicksal von Flüchtlingen aus diesen und vielen anderen Ländern darf uns nicht gleichgültig lassen. Als Christinnen und Christen müssen wir uns fragen, wo in der Welt wir Jesus begegnen, in welchem unserer »geringsten Brüder« und Schwestern (Mt 25,40) er uns gegenübertritt. Nicht zuletzt deshalb begehen wir Jahr für Jahr im Rahmen der Interkulturellen Woche den Tag des Flüchtlings. Die Zahl der Kirchengemeinden, die sich ganz praktisch für Flüchtlinge und mit ihnen engagieren, wächst. Das stimmt uns hoffnungsfroh und dankbar. Mit dieser Form der Nächstenliebe tragen sie dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein menschliches Gesicht bewahrt und bekommt.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Situation von Familien, die durch Flucht auseinandergerissen werden. Wir wissen, wie kostbar es ist, wenn Menschen generationenübergreifend füreinander Verantwortung übernehmen. Umso mehr schmerzt es uns zu sehen, wie Familien unter der Trennung leiden, die ihnen durch die Flucht und aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen auferlegt ist. Gemeinsam mit den Einrichtungen von Diakonie und Caritas stehen wir an ihrer Seite und setzen uns dafür ein, dass Familien zusammengeführt werden können. Nicht nur Menschen syrischer Herkunft in Deutschland wollen ihre Angehörigen bei sich aufnehmen. Wir würdigen die gegenwärtigen Bemühungen des Bundes und der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge. Bedenkenswert ist nicht zuletzt die manchenorts bereits geübte Praxis, aufnehmende Familien von den möglichen Krankheitskosten für Flüchtlinge freizustellen. Es bleibt aber bedrückend zu sehen, dass eine engherzige Auslegung des Aufenthaltsrechts oft über Monate hinweg, manchmal sogar auf Dauer, den Nachzug von Angehörigen aus Kriegs- und Krisengebieten verhindert.

»Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern.« – das Motto der diesjährigen Interkulturellen Woche kann in der Debatte um das Zusammenleben in unserem Land die Richtung weisen. Denn es geht ganz selbstverständlich davon aus, dass es fundamentale Gemeinsamkeiten unter den Menschen gibt, gleich welcher Herkunft, Sprache oder Religion sie sind: das Bedürfnis nach Nähe und Sicherheit, das Bedürfnis nach freier Entfaltungsmöglichkeit, nach Teilhabe und Heimat. Zugleich leugnet das Motto nicht die Unterschiede, die mancherorts auch zu Herausforderungen für den gegenseitigen Umgang werden. Hier geht es darum, schwierigen Fragen nicht auszuweichen und nach Lösungen zu suchen, die das Trennende der Unterschiede aufheben.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Wir wünschen Ihnen gute Erfahrungen und gelingende Begegnungen, damit Gemeinsames gefunden und Unterschiede als Reichtum gefeiert werden können.

Reinhard Kardinal Marx,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Dr.h.c. Nikolaus Schneider,
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in
Deutschland
Metropolit Augustinos,
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Nr. 152 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag unter dem Motto „Weit weg ist näher, als du denkst“.

Wir erleben es in unserem Alltag. In den Geschäften hängen günstige Kleider, die Menschen in Bangladesch oder China gefertigt haben. Wie sind ihre Arbeits- und Lebensbedingungen? Klimaveränderungen führen bei uns zu Verschiebungen von Temperaturen und Niederschlägen, aber für die Menschen in Kenia oder Bolivien sind die Folgen existenziell: Sie verlieren die Sicherheit, die sie durch verlässliche Einkünfte aus der Landwirtschaft hatten. In mindestens 100.000 Haushalten bei uns arbeiten Haushalts- und Pflegehelferinnen, meist aus Osteuropa. Wie steht es um ihr Recht auf Ruhezeiten, Urlaub und gerechte Entlohnung?

„Weit weg ist näher, als du denkst.“ Als Christen leben wir in der Hoffnung auf eine Menschheitsfamilie, die füreinander sorgt und Gottes Liebe bereits jetzt sichtbar und erlebbar werden lässt. Wir können in unseren Pfarrgemeinden damit beginnen.

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen, zum Beispiel wenn die Gemeinde an der Caritas-Aktion „Café international“ teilnimmt.)

Darüber hinaus ist der Caritasverband im Auftrag unserer Kirche in Deutschland und weltweit engagiert. Gemeinsam bilden wir so ein Netzwerk der Hilfe und Solidarität. Unzählige Christen setzen sich täglich für ihre Mitmenschen, für gerechte Strukturen und die Überwindung von Not ein.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 24.06.2014

Für das Erzbistum Köln

Dr. Stefan Heße
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 2014 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten

Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Münster, den 12. März 2014

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2014 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Zusätzlicher Hinweis: Der Aufruf wurde in der Zeit der Vakanz am 12. März 2014 von Diözesanadministrator Dr. Stefan Heße mit beschlossen.

Da Rainer Maria Kardinal Woelki im Oktober 2014 aber bereits als Erzbischof von Köln amtiert, ist der Aufruf unter seinem Namen zu verlesen.

Nr. 154 Messweinverordnung

Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014

Die Kirche ist seit jeher bestrebt, für die Feier der Eucharistie Brot und Wein in einer Qualität zu verwenden, die der Heiligkeit dieses Sakramentes angemessen ist. Die Grundordnung des Römischen Messbuches hebt (wie ähnlich bereits die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch von 1975, Nr. 284) hervor: „Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des Weinstockes (vgl. Lk 22,18) stammen und naturrein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen“ (Nr. 322; vgl. c. 924 § 3 CIC).

Aus diesem Grund hatten die deutschen Bischöfe im Jahre 1976 vor dem Hintergrund des damaligen Lebensmittelrechts die „Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein)“ verabschiedet (für unsere Diözese abgedruckt in Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 1976, Nr. 254). Da inzwischen das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verbietet, ist die besagte kirchliche Verordnung hinfällig und wird hiermit aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinlieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr. Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

Würzburg, den 23. Juni 2014

Für das Erzbistum Köln

Dr. Stefan Heße
Diözesanadministrator

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 155 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 23. Juni 2014 die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2015 beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 9. August 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 164, S. 189) wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
 Gestellungsgruppe I 62.400,00 Euro
 Gestellungsgruppe II 47.280,00 Euro
 Gestellungsgruppe III 36.000,00 Euro“
2. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Köln, den 6. August 2014

Prälat Hans-Josef Radermacher
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 156 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2014 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff), zuletzt geändert am 7. Januar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 13, S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Begriffsbestimmung

(1) Arbeitsverhältnisse im kirchlichen oder öffentlichen Dienst im Sinne des § 24 Abs. 2a Satz 1 und des § 1 Abs. 4 Satz 5 Anlage 29 sind solche

 - a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
 - b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
 - c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,

wenn auf diese Arbeitsverhältnisse diese Ordnung, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder

beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

(2) Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 und des § 1 Satz 1 Nr. 2 Anlage 10 sind solche im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn auf diese Arbeitsverhältnisse diese Ordnung, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O) sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung.“
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Arbeitsvertrag, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag ist vor Arbeitsaufnahme schriftlich unter Verwendung eines Muster-Arbeitsvertrages der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn abzuschließen. In den Arbeitsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

 - der Name und die Anschrift der Vertragsparteien
 - der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
 - bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
 - die Benennung der Entgeltgruppe und der Stufe
 - die vereinbarte Arbeitszeit
 - die Abrede zur Einbeziehung dieser Ordnung – einschließlich ihrer Anlagen – in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.“
4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt.“
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Schweigepflicht

Die Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorge-

sehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.“

6. An § 8a wird ein neuer § 8b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

(1) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an eine der vom Diözesanbischof beauftragten Personen im Sinne der Ziffer 4. der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wenden.*

(2) Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten.

(3) Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Abs. 2 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

* In diesem Fall wird die zuständige Person der Leitungsebene gemäß Nr. 13 Satz 2 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von der vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechperson informiert.“

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Belohnungen und Geschenke

(1) Die Mitarbeiter dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich.

(2) Werden den Mitarbeitern derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.“

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Mitar-

beiter ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Mitarbeiter oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist unzulässig, wenn

1. durch die Ausübung der Tätigkeit gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung, sonstige kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstoßen wird bzw. würde,
2. die Tätigkeit zu einer Beeinträchtigung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung des Mitarbeiters führt,
3. die Tätigkeit den Mitarbeiter in Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten im Hauptarbeitsverhältnis bringt oder
4. die Tätigkeit mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes nicht vereinbar ist.

Ist der Dienstgeber der Auffassung, dass die Nebentätigkeit unzulässig ist, so hat er dies dem Mitarbeiter unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Der Mitarbeiter bedarf der vorherigen Zustimmung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstgebers seines Hauptarbeits- oder Nebentätigkeitsverhältnisses bei der Ausübung der Nebentätigkeit. Mit der Zustimmung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.“

9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

(1) Mitarbeiter können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Sollen Mitarbeiter an eine Dienststelle oder eine Einrichtung außerhalb des bisherigen Dienstortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung desselben oder eines anderen Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Mitarbeitern kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Mitarbeiter bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäfti-

gung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem diese Ordnung nicht zur Anwendung kommt.

(3) Werden Aufgaben der Mitarbeiter zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 **Personalakten**

(1) Für jeden Mitarbeiter ist eine Personalakte zu führen.

(2) Die Mitarbeiter haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(3) Der Mitarbeiter muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.“

11. § 13a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13a **Sachschäden**

Sind in Ausübung des Dienstes durch den Mitarbeiter ausnahmsweise Gegenstände eingebracht worden und sind diese beschädigt oder zerstört worden oder sind abhanden gekommen, leistet der Dienstgeber Ersatz, sofern der Mitarbeiter den Schaden nicht auf andere Weise (z.B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Vom Mitarbeiter eingebrachte Gegenstände sind solche, die mit Wissen und Wollen oder Duldung des Dienstgebers zur dienstlichen Verrichtung im dienstlichen Interesse eingebracht worden sind und ansonsten vom Dienstgeber zu stellen wären.“

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 **Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich*. Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

* Für Mitarbeiter, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Oktober 2008 beginnt, gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO in der bis zum 30. September 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Im liturgischen Dienst werden nicht regelmäßig wöchentlich anfallende Dienste auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres angerechnet.

(3) Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember ganztätig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Bei Mitarbeitern, die an unterschiedlichen Tagen in der Woche arbeiten und wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten, vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, und an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) von den Vorschriften des ArbZG abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) In Dienststellen, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit erfordern, muss dienstplanmäßig oder einrichtungsüblich gearbeitet werden.

Es sollen jedoch im Monat 2 Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Satz 2 gilt nicht für Mitarbeiter, die grundsätzlich an allen Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen; dies gilt insbesondere für den liturgischen Dienst.

Bei dienstplanmäßiger Sonntagsarbeit ist im Dienstplan innerhalb der nächsten 6 Arbeitstage ein arbeitsfreier Werktag vorzusehen. Ausnahmsweise kann der arbeitsfreie Tag einvernehmlich auf die folgende Woche übertragen werden.

Unterabsatz 2 gilt entsprechend für gesetzliche Wochenfeiertage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet werden muss. Die an einem Wochenfeiertag dienstplanmäßig geleistete Arbeit kann dadurch ausgeglichen werden, dass der Mitarbeiter

- a) für vier Wochenfeiertage bis zu zwei arbeitsfreie Samstag mit je einem darauffolgenden arbeitsfreien Sonntag im Jahr erhält und

b) für weiter auszugleichende Wochenfeiertage innerhalb einer Frist von vier Wochen vom auszugleichenden Wochenfeiertag an Freizeitausgleich an einem Werktag erhält.

Soweit die zu Unterabsatz 3 Buchstabe b) genannte Ausgleichsfrist aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Ausgleich bis zum 30. September eines jeden Jahres gewährt werden.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(9) Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der Mitarbeitervertretungsordnung unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

(10) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der festgelegten Dienststätte, bei Dienstreisen am Geschäftsort (§ 2 Abs. 4 Satz 3 Anlage 15).

(11) Die bei Dienstreisen notwendigen Reisezeiten werden wie Arbeitszeit vergütet, soweit Arbeitszeit und Reisezeit zusammen nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen. Reisezeiten gelten nicht als Überstunden.

(12) In Verwaltungen und Einrichtungen, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (z.B. Ausstellungen, Ferienfreizeiten, Bischofsweihen, Bildungswochen) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.“

13. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14a Sonderformen der Arbeit

(1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Mitarbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in

Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Mitarbeitern (§ 14 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Mitarbeitern (§ 14 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 14 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 14 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.“

14. § 14b erhält folgende Fassung:

„§ 14b Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.* Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a) für Überstunden

in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v.H.,
in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit**

– ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
– mit Freizeitausgleich	35 v.H.,

- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt 20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe***. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 14d) eingerichtet ist und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vmhundertersatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

* Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

** Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

*** Siehe § 2 der Anlage 21 sowie Anhang 5 zur Anlage 29.

(2)* Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 14 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

* Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne von § 14 Abs. 9 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3)* Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 14a Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 14a Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 14d Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7

liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

* Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) Zur Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit bewertet und mit dem Entgelt für Überstunden (Absatz 1) bezahlt. Die Bewertung darf 15 v. H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v. H. nicht unterschreiten. Ob und in welchem Umfang Bereitschaftsdienst vorliegt, wird in der Einrichtung vereinbart.

(5) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(6) Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Mitarbeiter, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

(7) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis f sowie die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Mitarbeiter im pastoralen und liturgischen Dienst.

(8) Zeitzuschläge und Überstundenzuschläge werden für die Mitwirkung an Gottesdiensten sowie deren unmittelbare Vor- und Nachbereitung nicht gewährt.“

15. An § 14b wird ein § 14c folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 14c **Bereitschaftszeiten***

(1) Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- a) Zum Zweck der Entgeltberechnung werden Bereitschaftszeiten zur Hälfte als Arbeitszeit im Sinne von § 14 Abs. 1 gewertet (faktorisiert).
- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht,

bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 unterliegt der Mitbestimmung nach der Mitarbeitervertretungsordnung.

(3) Für Hausmeister, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende besondere Regelungen zu § 14 Abs. 1 Satz 1:

Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 nicht überschreiten. Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Hausmeister am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert). Bereitschaftszeiten werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

* Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.“

16. An § 14c wird ein § 14d folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 14d Arbeitszeitkonto

(1) Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 14 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 14 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung/Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. Alle Mitarbeiter der Einrichtungs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 14 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 14b Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 14b Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. Weitere Kontingente (z.B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein. Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

(5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
- c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“

17. An § 14d wird ein § 14e folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 14e Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Dem Antrag eines i. S. des § 2 SGB IX behinderten Mitarbeiters auf Teilzeitbeschäftigung ist zu entsprechen, soweit sich der Antragsgrund aus der Behinderung ergibt und wenn dem dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.“

18. § 15 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

19. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 38, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.“

20. § 19 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

21. § 19a wird aufgehoben.

22. § 20 Absatz 1 KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Ab dem 1. Januar 2008 richtet sich die Eingruppierung des Mitarbeiters bei Neueinstellung und Umgruppierung vorläufig nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 5b.

Die Eingruppierung des Mitarbeiters im pastoralen Dienst (§ 1 Abs. 4) richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 11 Anlage 20. Ab dem 1. Januar 2008 richtet sich die Eingruppierung des Mitarbeiters im pastoralen Dienst bei Neueinstellung und Umgruppierung vorläufig nach den Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 11a Anlage 20.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2010 vorläufig nach § 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2011 vorläufig nach § 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29.

Die Eingruppierung des Mitarbeiters im liturgischen Dienst, der gemäß Fallgruppen 3.1 oder 3.2 der Anlage 1 eingruppiert ist, richtet sich unabhängig von Unterabs. 1 Satz 2 auf Antrag des Mitarbeiters nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 5b.“

23. An § 23 wird ein neuer § 23a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 23a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

(1) In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 14 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37a und § 40 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen (wie z.B. die Weihnachtswendung und die pauschale Jahreszahlung) sowie ein Jubiläums- oder Sterbegeld.

(2) Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach

der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

(3) Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 1 Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(4) Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Mitarbeiter so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.“

24. In § 24 Abs. 2a Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 1a Abs. 1)“.

25. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 54,96 EURO,
 - ab 1. März 2015 weniger als 56,28 EURO,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 weniger als 87,95 EURO,
 - ab 1. März 2015 weniger als 90,06 EURO,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

26. § 28 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

27. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Vorschüsse

(1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt am vorletzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Mitarbeiter benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 23a sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Teilen Mitarbeiter ihrem Dienstgeber die für eine kostenfreie oder kostengünstigere Überweisung in ei-

nen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten. Soweit Dienstgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den vorletzten Tag des Monats gemäß Satz 1 verschieben.

(2) Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 23) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1) zu teilen.*

* Siehe § 1 Anlage 21 und Anhang 3 zur Anlage 29

(4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge) pauschaliert werden.

(7) Dem Mitarbeiter ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(8) Vorschüsse können nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9) gewährt werden.“

28. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach §§ 23, 23a; ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestim-

mungen; Absatz 3 Unterabsatz 2 bleibt unberührt. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

(2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Mitarbeiter für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den von dem Sozialleistungsträger an den Mitarbeiter gezahlten Nettobarleistungen und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 23a (mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen, der Zulage nach § 35a, der Jubiläumsumwendung und des Sterbegeldes); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitern ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Mitarbeiter, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 29 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.

- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 18)
 - von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. Auf die Beschäftigungszeit anzurechnen sind die Zeiten einer Tätigkeit im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn auf diese Arbeitsverhältnisse die KAVO, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat. Unberücksichtigt bleiben Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Hat der Mitarbeiter mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er vor Ablauf der Fristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 EFZG infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, findet Unterabsatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Fristen nach dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit richten. Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Dienstgeber dies verlangt hat.

(4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Mitarbeiter eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Mitarbeiter finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Mitarbeiter gehen insoweit auf den Dienstgeber über. Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

29. § 30a wird aufgehoben.

30. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Mitarbeiters, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 38 beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge,
 - c) die von ihm als Kind angenommenen Kinder
- Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Mitarbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Entgelt (§ 23) des Verstorbenen gewährt. Hat der Mitarbeiter zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge (§ 30 bzw. § 60l) mehr erhalten, oder hat die Mitarbeiterin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für zwei weitere Monate die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen gewährt. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen

gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Vergütungen für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod des Mitarbeiters vorsätzlich herbeiführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.“

31. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a.“

b) Absatz 2 wird unter der Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchstabe a“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 1a Abs. 2“.

d) In Absatz 6 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

e) In Absatz 6 Satz 7 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst „(30 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 60l Abs. 1 Unterabs. 2)“.

f) In Absatz 9 werden die Worte „die Urlaubsvergütung“ durch die Worte „das Entgelt nach §§ 23, 23a“ ersetzt.

32. § 37 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

33. An § 37 wird eine neuer § 37a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 37a Zusatzurlaub

(1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschicht nach § 14a Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 14a Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 14b Abs. 5 Satz 1 oder § 14b Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2) Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 1 bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 30 unschädlich.

(3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

(4) Zusatzurlaub nach dieser Ordnung und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme des § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 hierzu nicht anzuwenden. Bei Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist dabei das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 36 und 37 entsprechend.“

34. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 Sonderurlaub

Der Mitarbeiter kann Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge beantragen. Sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten,

- hat er Anspruch auf Sonderurlaub, wenn er ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut oder pflegt;
- kann ihm bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes Sonderurlaub gewährt werden.

Die Gewährung und Durchführung des Sonderurlaubs erfolgt nach Maßgabe der Anlage 19.“

35. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Vergütung (§ 23)“ durch die Worte „nach §§ 23, 23a“ ersetzt.

36. In § 40a Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§§ 14 und 15“ durch die Worte „§§ 14 und 14b“ ersetzt.

37. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist

1 Monat zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 18)

bis zu einem Jahr	1 Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres, im Erziehungsdienst auch zum Schluss des Monats Juli.

(2) Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Der Ausschluss einer ordentlichen Kündigung gilt nicht für den Fall eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze, hierzu gehört auch der Kirchenaustritt.

(3) Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1. Dies gilt nicht

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
2. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.“

38. In § 43 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

39. § 57 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.“

40. § 60b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60b Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 zur Eingruppierung im liturgischen Dienst (Fallgruppen 3.1 und 3.2)

Für Mitarbeiter im liturgischen Dienst (Fallgruppen 3.1 und 3.2), die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung zur Eingruppierung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, nur, wenn sie dies bis 30. November 2014 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

41. § 60c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60c Besitzstandsregelung zum Beschluss der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 zu § 30

„Für Mitarbeiter, die am 31. Juli 2014 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. August 2014 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und für die aufgrund der - durch KODA-Beschluss vom 30. Juni 2014 erfolgten - Neufassung des § 30 eine Änderung des entsprechenden Versicherungsvertrages erforderlich wäre, gilt auf Antrag des Mitarbeiters § 30 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung* für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beantragung schriftlich zu informieren.

* § 30 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 30 Krankenbezüge

(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge. Als Krankenbezüge werden die Vergütung (§ 23) und die Zuschläge gemäß der Anlage 21 gezahlt, die der Mitarbeiter ohne die Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, dass der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Dienstgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 2 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

Für Tage, für die dem Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vor Ablauf der nach Absatz 4 Unterabsatz 1 maßgebenden Zeit kein Krankengeld oder eine sonstige Leistung i. S. des Unterabsatzes 1 S. 1 zusteht, erhält er Krankenbezüge i. S. des Absatzes 2 Unterabsatz 1 S. 2.

(4) Der Krankengeldzuschuss wird nach einer Dienstzeit nach § 19 Absatz 2 Buchstabe a

- von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche,
- von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 26. Woche,

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einer

längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird der Krankengeldzuschuss so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 und Krankengeldzuschuss nach Absatz 4 insgesamt nur für die nach Absatz 4 Unterabsatz 1 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Dienstgeber dies verlangt hat.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Unterabsatzes 1 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

(7) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Dienstgeber, der diese Ordnung oder eine andere Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und den von dem Sozialversicherungsträger an den Mitarbeiter gezahlten Nettobarleistungen gezahlt.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(10) Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(11) Für Mitarbeiter, die am 30.9.1998 arbeitsunfähig i. S. dieser Vorschrift sind und deren Arbeitsunfähigkeit am 1.10.1998 andauert, gilt für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit das vor dem 1.10.1998 geltende Recht fort.“

42. § 60f Absatz 1 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

43. § 60l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer an die Zahl 19 folgende Worte angefügt:

„in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„§ 19 KAVO in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung lautete:

§ 19 Dienstzeit

(1) *Die Dienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 18) sowie die nach Abs. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind. Unberücksichtigt bleiben Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachten Tätigkeit:

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,

wenn auf diese Arbeitsverhältnisse die KAVO, die VONa oder die KAVO-TM, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die im Abs. 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 übergetreten ist oder
- b) wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
- c) wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Siehe § 60h.

44. § 60w wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60w Beschlüsse der Regional-KODA vom 30. Juni 2014

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, nur, wenn sie dies bis 30. November 2014 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

45. Die Anlage 1 Teil III wird wie folgt geändert:

- a) An die Erläuterung 28) wird eine Erläuterung 28a) folgenden Wortlauts angefügt:
„28a) Besondere liturgische Aufgaben sind z.B.
– die Betreuung von regelmäßigen Pontifikalgottesdiensten

- die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen an bis-
tumsweit herausgehobenen Kirchen
- das Abhalten von Führungen.“

b) An die Erläuterung 43) wird eine Erläuterung 44) folgenden Wortlauts angefügt:

„44) Eignung durch C-Examen in katholischer Kirchenmusik“

c) An die Erläuterung 44) wird eine Erläuterung 45) folgenden Wortlauts angefügt:

„45) Eignung durch B-Examen oder Bachelor-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.“

d) An die Erläuterung 45) wird eine Erläuterung 46) folgenden Wortlauts angefügt:

„46) Eignung durch A-Examen, Diplom oder Master-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.“

e) An die Erläuterung 46) wird eine Erläuterung 47) folgenden Wortlauts angefügt:

„47) Unter ‚Ausbildungsaufgaben‘ ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der EG 3 (Fallgruppe 3.2.1) und EG 5 (Fallgruppe 3.2.1) zu verstehen.“

46. Die Anlage 2 wird unter Aufrechterhaltung ihrer Nummerierung aufgehoben.

47. Die Anlage 3 wird unter Aufrechterhaltung ihrer Nummerierung aufgehoben.

48. In Anlage 4 werden an den § 1c die §§ 1d und 1e mit folgenden Wortlauten angefügt:

„§ 1d Einmalige Pauschalzahlung 2014

(1) Für das Jahr 2014 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2013 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21, 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 der Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2013 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2014, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2014 bis zum 31. Oktober 2014 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2014 noch besteht.

(1a) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 2), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterchaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24i SGB V.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 überleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2013 in den Fällen des Absatzes 1.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2013 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2014 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 1e Einmalige Pauschalzahlung 2015

(1) Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 keine neue Entgeltordnung zu dieser Ordnung in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2015 Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2014 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2014 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2015, sofern sie mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 noch besteht.

(1a) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 2), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterchaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24i SGB V.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2014.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2014 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2015 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

49. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

**gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015
(monatlich in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
12	3.055,83	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
11	2.951,96	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
10	2.848,09	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
9	2.526,14	2.790,39	2.928,89	3.304,40	3.601,58	3.839,29
8	2.370,34	2.617,29	2.732,71	2.836,57	2.951,96	3.024,67
7	2.224,95	2.455,73	2.605,75	2.721,17	2.807,71	2.888,50
6	2.183,38	2.409,57	2.524,97	2.634,61	2.709,63	2.784,64
5	2.095,67	2.311,49	2.421,12	2.530,75	2.611,53	2.669,24
4	1.996,43	2.201,86	2.340,33	2.421,12	2.501,90	2.549,20
3	1.965,29	2.167,22	2.224,95	2.317,26	2.386,51	2.449,97
2	1.819,86	2.005,66	2.063,37	2.121,08	2.247,99	2.380,73
1	-	1.631,78	1.659,47	1.694,10	1.726,39	1.809,48

gültig ab 1. März 2015 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1	-	1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91“

50. Die Anlage 5b wird wie folgt geändert:

- a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 3.1.1, wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 – Fallgruppen 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.4 – mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung²⁸⁾“
- b) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 3.1.2, wird die Hochzahl 33) durch die Hochzahl 44) ersetzt.
- c) Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.1, wird zum Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.4 mit der Maßgabe, dass die Hochzahl 34) durch die Hochzahl 45) ersetzt wird.
- d) Das neue Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.1, erhält folgenden Wortlaut:
„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppe 3.1.1 – dadurch herausheben, dass sie besondere liturgische Aufgaben wahrnehmen^{28)28a)}“

- e) An das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.1, wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.2, folgenden Wortlauts angefügt:
„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 – dadurch herausheben, dass ihnen die ständige Verantwortung für mindestens drei zu betreuende Gottesdienststandorte übertragen ist, an denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden²⁸⁾“
- f) An das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.2, wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.1.3, folgenden Wortlauts angefügt:
„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 – dadurch herausheben, dass ihnen die Anleitung und/oder Einsatzplanung für eine Gruppe aus mindestens
- fünf ehrenamtlichen und/oder angestellten Küstern
- oder
- drei angestellten Küstern mit zusammen mindestens 75% Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten
- übertragen ist²⁸⁾“
- g) Es wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 3.1.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 - dadurch herausheben, dass ihnen die ständige Verantwortung für mindestens fünf zu betreuende Gottesdienststandsorte übertragen ist, an denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden²⁸⁾“
- h) An das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 3.1.1, wird ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 3.1.2, folgenden Wortlauts angefügt:
„Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 – dadurch herausheben, dass ihnen die Anleitung und/oder Einsatzplanung für eine Gruppe aus mindestens
- acht ehrenamtlichen und/oder angestellten Küstern
- oder
- fünf angestellten Küstern mit zusammen mindestens 125% Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten
- übertragen ist²⁸⁾“
- i) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 3.1.1, wird wie folgt geändert:
- aa) Die Hochzahl 34) wird ersetzt durch die Hochzahl 46).
- bb) Die Hochzahl 37) wird aufgehoben.
- j) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.
- k) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.
- l) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.
- m) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten³¹⁾⁴⁵⁾“
- n) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.
- o) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- oder Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs³¹⁾³⁵⁾³⁶⁾⁴⁵⁾⁴⁷⁾“
- p) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.
- q) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs³¹⁾³⁵⁾³⁶⁾⁴⁵⁾⁴⁷⁾“
- r) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3.2.2, wird aufgehoben.
- s) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 3.2.1, wird aufgehoben.
- t) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht³¹⁾³⁵⁾³⁶⁾⁴⁶⁾⁴⁷⁾“
- u) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 3.2.2, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen³¹⁾⁴⁶⁾“
- v) Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14, Fallgruppe 3.2.1, mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben (Regional-Kantoren)³¹⁾⁴⁶⁾“

51. Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2
Satz 2 KAVO

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	106,67	117,78	122,97	127,65	132,84	136,11
7	100,12	110,51	117,26	122,45	126,35	129,98
6	98,25	108,43	113,62	118,56	121,93	125,31
5	94,31	104,02	108,95	113,88	117,52	120,12
4	89,84	99,08	105,31	108,95	112,59	114,71
3	88,44	97,52	100,12	104,28	107,39	110,25
2	81,89	90,25	92,85	95,45	101,16	107,13
1	–	73,43	74,68	76,23	77,69	81,43 ⁴⁾

52. In der Anlage 10 werden in § 1 Satz 1 Nr. 2 die Worte „im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchstabe a KAVO“ durch die Worte „im Sinne des § 1a Abs. 2 KAVO“ ersetzt.
53. In der Anlage 11 werden in § 6 Abs. 2 Satz 3 die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
54. In der Anlage 13 wird in § 1 Abs. 4 Satz 2 die Zahl „28“ ersetzt durch „29 Abs. 2“.

55. In Anlage 14 wird in § 2 Abs. 3 Satz 2 die Zahl „28“ durch die Worte „29 Abs. 2“ ersetzt.

56. In der Anlage 18 wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Arbeitsvertrag ist vor Arbeitsaufnahme schriftlich unter Verwendung eines Muster-Arbeitsvertrages der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn abzuschließen.“

57. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 3 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

b) Die Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bestimmungen der §§ 14 ff. KAVO finden - mit Ausnahme von § 14b Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f und den Absätzen 3 und 4 KAVO - Anwendung.“

bb) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Ergänzende diözesane Regelungen bleiben unberührt.“

cc) An Satz 5 werden die Sätze 6 und 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„Mitarbeitern, die mit der Seelsorge im Krankenhaus, Hospiz oder Altenheim beauftragt sind und dabei in einen Dienstplan oder in ein Zeiterfassungssystem des Trägers mit Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst eingebunden sind, wird für geleistete Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst der einrichtungsbliche Zeitausgleich gewährt. Die dienstplanmäßige Einbindung und Zeiterfassung setzt die Genehmigung des Generalvikariats voraus.“

58. Die Anlage 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Stundenentgelt / Zeitzuschläge

§ 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	30,70	34,03	37,19	39,29	39,78
15	24,07	26,71	27,69	31,19	33,86	35,61
14	21,80	24,18	25,59	27,69	30,91	32,67
13	20,10	22,29	23,48	25,80	29,02	30,35
12	18,02	19,98	22,78	25,24	28,39	29,79
11	17,41	19,28	20,68	22,78	25,83	27,23
10	16,80	18,58	19,98	21,38	24,04	24,67
9	14,90	16,46	17,27	19,49	21,24	22,64
8	13,98	15,43	16,12	16,73	17,41	17,84
7	13,12	14,48	15,37	16,05	16,56	17,03
6	12,88	14,21	14,89	15,54	15,98	16,42
5	12,36	13,63	14,28	14,92	15,40	15,74
4	11,77	12,98	13,80	14,28	14,75	15,03
3	11,59	12,78	13,12	13,67	14,07	14,45
2	10,73	11,83	12,17	12,51	13,26	14,04
1	-	9,62	9,79	9,99	10,18	10,67

§ 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nachtarbeit 20%	Sonntagsarbeit 25%	Feiertagsarbeit		24./31.12. je ab 6 Uhr 35%	Samstags** 13-21 Uhr 20%
		EG 1-9 30%	EG10-15 15%			ohne FA* 135%	mit FA* 35%		
15Ü	34,03		5,10	6,81	8,51	45,94	11,91	11,91	6,81
15	27,69		4,15	5,54	6,92	37,38	9,69	9,69	5,54
14	25,59		3,84	5,12	6,40	34,55	8,96	8,96	5,12
13	23,48		3,52	4,70	5,87	31,70	8,22	8,22	4,70
12	22,78		3,42	4,56	5,70	30,75	7,97	7,97	4,56
11	20,68		3,10	4,14	5,17	27,92	7,24	7,24	4,14
10	19,98		3,00	4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
9	17,27	5,18		3,45	4,32	23,31	6,04	6,04	3,45
8	16,12	4,84		3,22	4,03	21,76	5,64	5,64	3,22
7	15,37	4,61		3,07	3,84	20,75	5,38	5,38	3,07
6	14,89	4,47		2,98	3,72	20,10	5,21	5,21	2,98
5	14,28	4,28		2,86	3,57	19,28	5,00	5,00	2,86
4	13,80	4,14		2,76	3,45	18,63	4,83	4,83	2,76
3	13,12	3,94		2,62	3,28	17,71	4,59	4,59	2,62
2	12,17	3,65		2,43	3,04	16,43	4,26	4,26	2,43
1	9,79	2,94		1,96	2,45	13,22	3,43	3,43	1,96

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit anfällt.

59. In der Anlage 22 erhält § 1 eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„Für die Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen, am 31. Juli 2014 schon und am 1. August 2014 noch bestanden haben, gelten die Änderungen der KAVO, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, nicht. Dies gilt nicht für die allgemeinen Tarifierhöhungen.“

60. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „28“ ersetzt durch „29 Abs. 2“.

bb) Die Fußnote zu Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2014 um 3,3 % und am 1. März 2015 um weitere 2,4 %.“

cc) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 KAVO“ ersetzt durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 KAVO“.

dd) In Absatz 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „ (§ 30 Abs. 2 bis 4 KAVO)“.

b) In § 10 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„ (§ 30 Abs. 1 Satz 1 KAVO)“.

61. Die Anlage 23 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

bb) Absatz 2 erhält neue Sätze 5 und 6 folgenden Wortlauts:

„Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit im Sinne von Satz 3. Dies gilt nicht

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder

2. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

cc) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Urlaubsvergütung nach § 36 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „Urlaubsentgelt nach §§ 23, 23a“.

dd) In Absatz 6 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

62. In Anlage 25 wird in § 4 Abs. 1 die Zahl „15“ durch die Worte „§ 14a Abs. 7 i.V.m. § 14b Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

63. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum 29. Februar 2016“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ und das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

cc) In Absatz 3a wird das Datum „1. März 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ sowie das Datum „28. Februar 2014“ durch das Datum „29. Februar 2016“ ersetzt.

dd) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 %. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 %.“

c) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 28 KAVO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“ ersetzt.

d) In § 8 wird die Fußnote zu Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 %. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 %.“

e) In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 28 KAVO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“ ersetzt.

f) In § 13 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2014	5.206,24	5.770,84	6.305,73	6.662,34	6.745,53
Gültig ab 1. März 2015	5.331,19	5.909,34	6.457,07	6.822,24	6.907,42“

64. In der Anlage 28 werden in § 1 Satz 5 die Worte „§ 28 KAVO“ ersetzt durch die Worte „§ 29 Abs. 2 KAVO“.

65. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 4 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Absatz 2 KAVO)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 1a Abs. 1 KAVO)“.
- b) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2014	2.857,96	3.075,71	3.355,66	3.579,96	3.860,33	4.000,52
gültig ab 1. März 2015	2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53“

- bb) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2014	3.639,26	4.037,39	4.284,13
Gültig ab 1. März 2015	3.726,60	4.134,29	4.386,95

- c) In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 28 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote zum Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 7 (Satz 2) erhält neue Sätze 6 und 7 mit folgenden Wortlauten:
- „Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v.H.“
- bb) In Satz 3 der Erläuterung Nr. 9 werden nach der ersten Klammer und vor dem Wort „Qualitätsverbesserungen“ die Worte „z.B.“ eingefügt.
- e) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50	3.476,63	3.925,25	4.261,69	4.766,37	5.074,78
S 17	3.029,84	3.336,45	3.700,94	3.925,25	4.373,83	4.637,39
S 16	2.953,63	3.263,56	3.510,28	3.813,09	4.149,53	4.351,41
S 15	2.844,74	3.140,18	3.364,50	3.622,44	4.037,39	4.216,82
S 14	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	4.009,35
S 13	2.812,08	3.029,84	3.308,42	3.532,70	3.813,09	3.953,26
S 12	2.703,20	2.975,41	3.241,13	3.476,63	3.768,21	3.891,58
S 11	2.594,32	2.920,97	3.062,51	3.420,57	3.700,94	3.869,16
S 10	2.528,98	2.790,30	2.920,97	3.308,42	3.622,44	3.880,37
S 9	2.518,09	2.703,20	2.866,52	3.168,23	3.420,57	3.661,69
S 8	2.420,09	2.594,32	2.812,08	3.123,37	3.414,95	3.644,85
S 7	2.349,32	2.567,09	2.741,32	2.915,52	3.046,19	3.241,13
S 6	2.311,21	2.528,98	2.703,20	2.877,40	3.035,28	3.211,97
S 5	2.311,21	2.528,98	2.692,31	2.779,41	2.899,19	3.106,55
S 4	2.104,34	2.376,54	2.518,09	2.637,87	2.714,08	2.812,08
S 3	1.995,46	2.224,12	2.376,54	2.528,98	2.572,54	2.616,10
S 2	1.913,79	2.017,24	2.093,45	2.180,56	2.267,66	2.354,78

Gültig ab 1. März 2015 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.105,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.768,08	3.046,82	3.318,92	3.560,07	3.858,65	3.984,98
S 11	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
S 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
S 8	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
S 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
S 3	2.043,35	2.277,50	2.433,58	2.589,68	2.634,28	2.678,89
S 2	1.959,72	2.065,65	2.143,69	2.232,89	2.322,08	2.411,29“

- f) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,84	20,50	23,15	25,13	28,11	29,93
S 17	17,87	19,68	21,83	23,15	25,79	27,35
S 16Ü	-	-	21,46	23,81	25,26	-
S 16	17,42	19,25	20,70	22,49	24,47	25,66
S 15	16,78	18,52	19,84	21,36	23,81	24,87
S 14	16,58	17,87	19,51	20,83	22,49	23,64
S 13Ü	18,85	18,14	19,79	21,11	22,77	23,59
S 13	16,58	17,87	19,51	20,83	22,49	23,31
S 12	15,94	17,55	19,11	20,50	22,22	22,95
S 11	15,30	17,23	18,06	20,17	21,83	22,82
S 10	14,91	16,46	17,23	19,51	21,36	22,88
S 9	14,85	15,94	16,90	18,68	20,17	21,59
S 8	14,27	15,30	16,58	18,42	20,14	21,49
S 7	13,85	15,14	16,17	17,19	17,96	19,11
S 6	13,63	14,91	15,94	16,97	17,90	18,94
S 5	13,63	14,91	15,88	16,39	17,10	18,32
S 4	12,41	14,02	14,85	15,56	16,01	16,58
S 3	11,77	13,12	14,02	14,91	15,17	15,43
S 2	11,29	11,90	12,35	12,86	13,37	13,89“

g) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO
(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2
KAVO – in Euro)

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	108,90	116,74	126,54	140,55	153,67	164,02
S 7	105,72	115,52	123,36	131,20	137,08	145,85
S 6	104,00	113,80	121,64	129,48	136,59	144,54
S 5	104,00	113,80	121,15	125,07	130,46	139,79
S 4	94,70	106,94	113,31	118,70	122,13	126,54
S 3	89,80	100,09	106,94	113,80	115,76	117,72
S 2	86,12	90,78	94,21	98,13	102,04	105,97“

h) An Anhang 4 wird ein neuer Anhang 5 folgenden Wortlauts angefügt:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO
(Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO – in Euro)

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit 20%	Sonntags- arbeit 25%	Feiertagsarbeit		24./31.12. je ab 6 Uhr 35%	Samstags** 13-21 Uhr 20%
		EG 1-9 30%	EG10-15 15%			ohne FA* 135%	mit FA* 35%		
S 18	23,15		3,47	4,63	5,79	31,25	8,10	8,10	4,63
S 17	21,83		3,27	4,37	5,46	29,47	7,64	7,64	4,37
S 16Ü	21,46		3,22	4,29	5,37	28,97	7,51	7,51	4,29
S 16	20,70		3,11	4,14	5,18	27,95	7,25	7,25	4,14
S 15	19,84		2,98	3,97	4,96	26,78	6,94	6,94	3,97
S 14	19,51	5,85		3,90	4,88	26,34	6,83	6,83	3,90
S 13Ü	19,79	5,94		3,96	4,95	26,72	6,93	6,93	3,96
S 13	19,51	5,85		3,90	4,88	26,34	6,83	6,83	3,90
S 12	19,11	5,73		3,82	4,78	25,80	6,69	6,69	3,82
S 11	18,06	5,42		3,61	4,52	24,38	6,32	6,32	3,61
S 10	17,23	5,17		3,45	4,31	23,26	6,03	6,03	3,45
S 9	16,90	5,07		3,38	4,23	22,82	5,92	5,92	3,38
S 8	16,58	4,97		3,32	4,15	22,38	5,80	5,80	3,32
S 7	16,17	4,85		3,23	4,04	21,83	5,66	5,66	3,23
S 6	15,94	4,78		3,19	3,99	21,52	5,58	5,58	3,19
S 5	15,88	4,76		3,18	3,97	21,44	5,56	5,56	3,18
S 4	14,85	4,46		2,97	3,71	20,05	5,20	5,20	2,97
S 3	14,02	4,21		2,80	3,51	18,93	4,91	4,91	2,80
S 2	12,35	3,71		2,47	3,09	16,67	4,32	4,32	2,47

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit anfällt.“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummer 65 Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummern 22), 32), 40), 42), 45) und 50) treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummern 25), 44), 48), 49), 51), 60) Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb), 63) Buchstaben a), b), d) und f) und unter Nummer 65) Buchstaben b), d) Doppelbuchstabe aa), e), f) und g) treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft. Die vorste-

henden Änderungen unter Ziffer I) Nummer 6 treten am 1. September 2014 in Kraft. Die übrigen vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2014 in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2014

Prälat Hans-Josef Radermacher
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 157 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), Anlage 15

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2014 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff), zuletzt geändert am 7. Januar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 13, S. 15), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist

1. das Tagegeld
 - a) für das Frühstück um 20 Prozent und
 - b) für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag und
2. die Vergütung nach § 14
 - a) für das Frühstück um 15 Prozent und
 - b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 25 Prozent

zu kürzen. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Abs. 1) zu kürzen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 9“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2014

Prälat Hans-Josef Radermacher
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 158 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), § 35 und §60a

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff), zuletzt geändert am 7. Januar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 13, S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Zusatzversorgung

(1) Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Anlage 24.

(2) Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 Beteiligte einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind, erfolgt die Versicherung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe der für diese Zusatzversorgungseinrichtung geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung und der Satzung des Versicherers in der jeweiligen Fassung.

(3) Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege einzelarbeitsvertraglich eingeräumt waren, bleiben diese, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, unberührt.

(4) Soweit Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1a am 31. Dezember 2013 Beteiligte oder Mitglieder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind oder eine betriebliche Altersversorgung auf andere Weise erfolgt, wird der Anspruch auf Zusatzversorgung im Sinne von Absatz 1 durch Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung nach Maßgabe der einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarungen und der Satzung dieser Zusatzversorgungseinrichtung oder der Allgemeinen Ver-

sicherungsbedingungen eines sonstigen Versicherers in der jeweiligen Fassung erfüllt. Die einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarungen müssen mindestens dem jeweiligen Satzungsstand oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 31. Dezember 2013 entsprechen. Die Beiträge zur Versicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung dürfen die Beitragshöhe des § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24 nicht um mehr als die Hälfte unterschreiten. Der Dienstgeber legt dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat des Belegenheitsbistums die Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines sonstigen Versicherers vor. Die Generalvikariate der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn verfassen gemeinsam zum Nachweis der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen einen jährlichen Zwischenbericht über den aktuellen Stand der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den sie zur Information an den Vorsitzenden der Regional-KODA senden.

(5) Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1a, die

- am 31. Dezember 2013 weder Beteiligte oder Mitglieder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind noch eine betriebliche Altersversorgung auf andere Weise durchführen und
- nicht Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) werden können,

führen die Versicherung im Sinne von Absatz 1 auf andere Weise durch. Die Beitragshöhe entspricht mindestens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Anlage 24 geregelten Höhe.“

2. § 60o wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60o Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V.

Der Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. bietet dem Mitarbeiter, der am 31. Dezember 2013 schon in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stand, bis spätestens zum 31. Dezember 2015 den Abschluss eines Arbeitsvertrages an, der diese Ordnung in Bezug nimmt, wenn das Arbeitsverhältnis dann noch Bestand hat. Die Frist „31. Dezember 2015“ verlängert sich bis zum 31. Dezember 2017, wenn die Regional-KODA auf Antrag des Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V., der bis zum 30. Juni 2015 zu stellen ist, eine wirtschaftliche Notwendigkeit hierfür anerkennt; der Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. fügt dem Antrag geeignete Unterlagen bei, aus denen sich die wirtschaftliche Notwendigkeit ergibt.“

II. Vorstehende Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2014

Prälat Hans-Josef Radermacher
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 159 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. Juni 2014 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143, S. 181 ff.), in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8, S. 13 ff.), zuletzt geändert am 10. September 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 145, S. 147), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Entgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

– im ersten Ausbildungsjahr		
	ab dem 1. März 2014	833,26 Euro
	ab dem 1. März 2015	853,26 Euro
– im zweiten Ausbildungsjahr		
	ab dem 1. März 2014	883,20 Euro
	ab dem 1. März 2015	903,20 Euro
– im dritten Ausbildungsjahr		
	ab dem 1. März 2014	929,02 Euro
	ab dem 1. März 2015	949,02 Euro
– im vierten Ausbildungsjahr		
	ab dem 1. März 2014	992,59 Euro
	ab dem 1. März 2015	1.012,59 Euro.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind und nicht in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 30. No-

vember 2014 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Auszubildende im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung oder die KAVO NW gilt.“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) Nummern 2 und 3 treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2014

Prälat Hans-Josef Radermacher
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 160 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 30. Juni 2014 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 7. Januar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 14, S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Kinderpflegerinnen

ab 1. März 2014	1.359,07 Euro
ab 1. März 2015	1.379,07 Euro

– Erzieherinnen

ab 1. März 2014	1.413,13 Euro
ab 1. März 2015	1.433,13 Euro

– Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung

ab 1. März 2014	1.627,05 Euro
ab 1. März 2015	1.647,05 Euro“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 30. November 2014 schriftlich beantragen. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Praktikant im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Praktikantenverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung, die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse oder die KAVO NW gilt.“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) in der Nummer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) in der Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

Köln, den 29. Juli 2014

Prälat Hans-Josef Radermacher
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 161 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihren Sitzungen am 18.09.2013 und 26.05.2014 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse ist in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der Beschluss vom 18.09.2013 tritt rückwirkend zum 01.09.2013 und der Beschluss vom 26.05.2014 tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Köln, den 6. August 2014

Prälat Hans-Josef Radermacher
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Bekanntmachungen des Diözesanadministrators

Nr. 162 Informationen zur Amtseinführung des Erzbischofs

Köln, den 24. Juli 2014

Am Samstag, 20. September 2014, wird Rainer Maria Kardinal Woelki in einem Festgottesdienst in sein Amt als Erzbischof von Köln eingeführt. Zu diesem Gottesdienst, der um 10.30 Uhr im Kölner Dom beginnt, sind alle Gläubigen herzlich eingeladen. Alle, die nicht in den Dom kommen können, sind zur Mitfeier des Gottesdienstes durch die Übertragungen von Domradio und WDR-Fernsehen herzlich eingeladen. Im Anschluss an den Gottesdienst besteht auf dem Roncalliplatz Gelegenheit zur Begegnung mit dem Erzbischof.

Am Tag der Amtseinführung mögen um 10 Uhr alle Glocken unserer Kirchen und Kapellen eine Viertelstunde zur Begrüßung unseres neuen Erzbischofs läuten. Außerdem bitte ich, an diesem Tag alle Kirchen und kirchlichen Gebäude zu beflaggen.

Am Wochenende der Einführung möge insbesondere in den Fürbitten des neuen Erzbischofs gedacht werden. Ab dem Tag der Amtseinführung wird in das Hochgebet der Name des neuen Erzbischofs eingefügt. Hier bittet der Erzbischof, nur seinen ersten Vornamen "Rainer" zu verwenden.

Portraitfotos von Kardinal Woelki werden für die Sakristeien der Pfarrkirchen zur Verfügung gestellt.

Nr. 163 Interkulturelle Woche 2014: Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern

Köln, den 19. August 2014

Unter dem gemeinsamen Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2014 „Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern.“ findet in diesem Jahr vom 21. bis zum 27. September die Interkulturelle Woche in Deutschland statt.

In diesem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Suche nach Gemeinsamkeiten in einer von Migration gekennzeichneten Gesellschaft. Im Zusammenleben in einer Migrationsgesellschaft dürfen Unterschiede nicht zu einer Ungleichbehandlung führen. Unterschiede wurden gerade im Vorfeld der Wahlen zum Europaparlament in populistischer Weise betont und führten zu einem Rechtsruck im europäischen Umfeld. Diesem sollte in der diesjährigen Interkulturellen Woche ganz entschieden entgegengetreten werden.

Papst Franziskus hebt in seiner Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2014 „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“ noch einmal das zunehmende Phänomen der menschlichen Mobilität hervor. Er betont, „fähig zu werden, von einer Wegwerf-Mentalität zu einer Kultur der Begegnung und der Aufnahme überzugehen.“ Er verlangt von uns, einen Geist tiefer Solidarität und ehrlichen Mitgefühls für die Fremden.

Papst Franziskus reicht den Fremden, eine ausgestreckte Hand in einer Aufnahmegesellschaft, die brüderliche Solidarität und freundschaftliche Wärme signalisiert. Diese Hand ist unsere Hand, die eine Menschheit zeigt, in der für jeden Fremden die Fremde zur Heimat wird.

Nr. 164 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2014

Köln, den 12. August 2014

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholische Kirche in Deutschland am 26. Oktober feiert, steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). In diesem Jahr lenkt das Internationale Katholische Missionswerk missio den Fokus auf das Leben der Kirche in Pakistan. In diesem Land ist das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. Trotz drohender Repressalien bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben.

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission unterstützt missio die Christinnen und Christen in Pakistan sowie in anderen Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 3.-5. Oktober 2014 in der Diözese Fulda statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus Pakistan feiert missio um 11:30 Uhr im Hohen Dom zu Fulda einen weltkirchlichen Gottesdienst unter der Leitung von Bischof Algermissen.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Pakistan in den Diözesen und Gemeinden zu Begegnungen und Gesprächen unterwegs sein. Wer an einer Begegnung mit einem unserer Partnerinnen und Partner interessiert ist, meldet sich bitte bei seiner missio-Diözesanstelle.

Anfang September gehen allen Gemeinden die vorbereiteten Materialien zum Sonntag der Weltmission zu: Leitfaden, Plakat, Gebetskarten-Aktion und liturgische Hilfen.

Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes oder eines Wunsches wird direkt an den Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz in Pakistan, Erzbischof Joseph Coutts, gesendet. Der Erzbischof wird sich persönlich bei allen Teilnehmern der Aktion mit einem Segensgruß für die Solidarität der deutschen Katholiken mit den Christen in Pakistan bedanken.

Im Vorfeld des Sonntags der Weltmission, vor allem im Oktober, finden öffentliche Aktionen zum Thema Religionsfreiheit statt. Nähere Infos sind bei der missio-Diözesanstelle erhältlich.

missio-Kollekte am 26. Oktober 2014

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten statt. Einschließ-

lich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig, missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen, u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der katholischen Kirche in Pakistan, finden sich direkt auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de/wms.

Gerne können Materialien zum Sonntag der Weltmission bestellt werden: Tel: 0241-7507-350; Fax: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio.de

Um inhaltliche Fragen zum Sonntag der Weltmission kümmert sich: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio.de

Nr. 165 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2015

Köln, den 12. August 2014

Im Jahr 2015 werden folgende Dekanate des Erzbistums visitiert:

Pastoralbezirk Nord	Dekanat Düsseldorf-Nord Dekanat Düsseldorf-Ost Dekanat Düsseldorf-Süd
Pastoralbezirk Mitte	Dekanat Köln-Worringen Dekanat Brühl Dekanat Wesseling Dekanat Erftstadt
Pastoralbezirk Süd	Dekanat Meckenheim/Rheinbach Dekanat Eitorf/Hennef
Internationale Katholische Seelsorge	Ukrainische Gemeinde Köln Italienische Gemeinde Wuppertal Italienische Gemeinde Düsseldorf Italienische Gemeinde Solingen Slowenische Gemeinde Indische Gemeinde (syro-malabarischer Ritus) Indische Gemeinde (lateinischer Ritus) Indische Gemeinde (syro-malankarischer Ritus)

Gleichzeitig mit der Visitation wird auch das Sakrament der Firmung gespendet. Firmenspendungen zwischen den Visitationsterminen werden mit dem für den Pastoralbezirk zuständigen Weihbischof vereinbart. Soweit dies doch nicht gesche-

hen ist, mögen die Dechanten bzw. Pfarrer entsprechende Wünsche bis spätestens 15. Oktober 2014 dem betreffenden Weihbischof melden. Für gegebenenfalls notwendige Vertretung durch einen anderen Firmspender sorgt ebenfalls der Weihbischof des Pastoralbezirks.

Nr. 166 27. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner

Köln, den 14. August 2014

Anlässlich des 27. Jahrgedächtnisses für den am 16. Oktober 1987 verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, findet am

Sonntag, 19. Oktober 2014 um 10.00 Uhr

im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Priester und Gläubige sind herzlich eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 16. Oktober 2014 oder in der Woche vorher durch besondere Gebete des verstorbenen Erzbischofs dankbar gedacht und wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden.

Nr. 167 Durchführungshinweise der Regional-KODA NW zur Anlage 15 KAVO (Reisekostenvergütung)

Köln, den 15. August 2014

Grundsätzliche Informationen

Die Regional-KODA NW hatte vergangenes Jahr eine Reform des Reisekostenrechts der KAVO (Anlage 15) beschlossen. Die Neuregelungen wurden im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 48 vom 01.02.2013) veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Die Neuregelungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Landesreisekostenrechts NW (LRKG NW).

Des Weiteren war die steuerliche Reisekostenreform 2014 zu berücksichtigen. Die Regional-KODA hat auch hierzu zwischenzeitlich die notwendigen Beschlüsse gefasst. Die entsprechende Änderung der Anlage 15 KAVO wird im Amtsblatt vom 01.09.2014 veröffentlicht.

Auf dieser Grundlage wurden von der Regional-KODA NW erläuternde Durchführungshinweise zur Anlage 15 KAVO erarbeitet, die die wesentlichen Inhalte der Verwaltungsvorschriften des LRKG NW beinhalten.

Für den Bereich der Erzdiözese Köln werden die Durchführungshinweise nachstehend bekannt gegeben; sie sind entsprechend des Inkrafttretens der Änderungen zur Anlage 15 KAVO (rückwirkend zum 01.01.2013 bzw. 01.01.2014) anzuwenden:

Zur besseren Lesbarkeit werden sie im Zusammenhang mit der jeweiligen Vorschrift der Anlage 15 KAVO abgedruckt.

Durchführungshinweise

der Regional-KODA NW¹ zur Anlage 15 KAVO (Reisekostenvergütung)

¹ Für weitergehende Hinweise wird die Kommentierung zum Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NW) empfohlen. Die Vorschriften der Anlage 15 KAVO sind in derselben Weise nummeriert wie die Vorschriften des LRKG NW und entsprechen diesen (Abweichungen sind per Fußnote kenntlich gemacht).

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung
- § 3a Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Dauer der Dienstreise
- § 5 Fahrkostenerstattung
- § 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
- § 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung
- § 8 Übernachtungskostenerstattung
- § 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen
- § 10 Dienstgänge
- § 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
- § 12 Erkrankung während einer Dienstreise
- § 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen
- § 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
- § 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen
- § 16 Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass
- § 17 Trennungschädigung
- § 18 Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich²

(1) *(nicht besetzt)*

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass. Sie umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8),
5. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
8. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15),
9. Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Dienstgeber schriftlich oder elektronisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder

Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

(2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Dienstgeber für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.

(4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.* Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

* Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieser Anlage.

(6) Triftige Gründe im Sinne dieser Anlage sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

Durchführungshinweise zu § 2

Zu Absatz 1:

a) Die für die Genehmigung der Dienstreise zuständigen Stellen prüfen die Dienstreiseanträge in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Durchführung (z.B. Notwendigkeit der Übernachtung, Wahl des Verkehrsmittels, für die Berechnung der Reisekostenerstattung maßgeblicher Beginn und Ende der Dienstreise). Soweit der Dienstreisende über eine generelle Dienstreisegenehmigung verfügt, diese bereits Festlegungen hinsichtlich des Verkehrsmittels enthält (z.B. Nutzung des ÖPNV, Anerkennung triftiger Gründe bei Nutzung des privaten Fahrzeugs) und eines der vorgesehenen Verkehrsmittel genutzt wird, ist eine Beteiligung der Reisetelle vor Antritt der Dienstreise nicht erforderlich. Die Reisetellen sollen nach Möglichkeit auch die Buchung der Reismittel (Fahrkarten, Flugscheine, Hotels, Mietwagen, etc.) vornehmen.

b) Die Dienstreise wird vom jeweils zuständigen Vorgesetzten genehmigt. Dabei sind dienstliche Gründe (z.B. Kosten und Nutzen, Arbeitszeit) und zwingende persönliche Gründe (z.B. Schwerbehinderung) zu berücksichtigen. Weicht der Mitarbeiter aus persönlichen Gründen von dem genehmigten Reiseverlauf ab (z.B. er tritt die Reise von der Wohnung aus an obwohl der Dienstgeber den Reiseantritt vom Dienstort aus angeordnet hat) oder benutzt er ein nicht genehmigtes Verkehrsmittel, können ihm höchstens die Kosten erstattet werden, die ihm entsprechend der Dienstreisegenehmigung zustünden.

c) Die Dienstreise kann ausnahmsweise nachträglich schriftlich oder elektronisch genehmigt werden, wenn die erforderliche Genehmigung vor der Abreise nicht mehr eingeholt werden konnte.

Zu Absatz 2:

a) Wohnort ist die Gemeinde, in der Dienstreisende ihre Hauptwohnung haben; ein Ort, in dem sich eine weitere Wohnung der Dienstreisenden befindet, gilt ebenfalls als Wohnort.

b) Eine Dienstreise von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort (z.B. Urlaubsort) an den Dienstort endet mit der Ankunft an der nach § 4 maßgeblichen Stelle; bei einer Rückreise beginnt die neue Dienstreise mit dem Verlassen dieser Stelle.

c) Dienstgänge können auch mündlich angeordnet oder genehmigt werden; im Übrigen gilt Durchführungshinweis b) zu Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 3:

a) Bei der generellen Genehmigung von Dienstreisen oder Dienstgängen soll auch die Nutzung bestimmter Verkehrsmittel (z.B. Nutzung des ÖPNV oder

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Durchführungshinweisen häufig allein die männliche Schreibweise verwendet. Die Hinweise gelten selbstverständlich auch für Mitarbeiterinnen.

des Privat-Kfz unter Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 2) generell genehmigt werden. Wenn im Einzelfall die Voraussetzungen vorliegen, können auch triftige Gründe für die Nutzung des Privatfahrzeugs generell anerkannt werden (z.B. bei Außendienstmitarbeitern, die regelmäßig mehrere Orte im Rahmen einer Dienstreise aufsuchen müssen o.ä.). Aus der generellen Genehmigung soll sich ferner ergeben, für welchen räumlichen Bereich (z.B. bestimmter Bezirk, landesweit, bundesweit) sie gilt.

b) Dienstreisen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz gelten allgemein als genehmigt.

c) Aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Entfernung zum Geschäftsort, wegen der Art des Dienstgeschäfts oder der Zahl der Dienstreisenden, kann die Benutzung eines bestimmten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, eines Dienstkraftfahrzeugs oder eines anderweitig bereitgestellten Beförderungsmittels vorgeschrieben werden.

Zu Absatz 4:

Vor Antritt einer Dienstreise muss die Dienststätte feststehen und dem Mitarbeiter bekannt sein. Hierfür hat der Dienstgeber Sorge zu tragen.

Dies bedeutet, dass z.B. für Kirchenmusiker Fahrten zu anderen Geschäftsorten (z.B. Kirchen) Dienstreisen sind, auch wenn sie von der Wohnung ausgetreten werden.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreismäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.

(3) Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 29 KAVO gilt entsprechend.

(5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach dieser Anlage keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.

(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.

(8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre. Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise

oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.

(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.

Durchführungshinweise zu § 3

Zu Absatz 1:

a) Bei der Reiseplanung und -durchführung sind sowohl vom Mitarbeiter als auch von den für die Genehmigung der Dienstreise zuständigen Stellen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dabei ist neben den entstehenden Kosten auch der Einsatz von Arbeitszeit zu berücksichtigen. Dies bedeutet beispielsweise, dass Dienstreisende nicht ohne Berücksichtigung des Zeitaufwandes allein deshalb auf ein bestimmtes Beförderungsmittel verwiesen werden sollen, weil dieses weniger (Beförderungs-)Kosten verursacht.

b) Mehrere in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Dienstgeschäfte sind möglichst miteinander zu verbinden. Beginn und Ende der Dienstgeschäfte sind möglichst so festzusetzen, dass besondere Anreisetage entfallen.

c) Bei mehreren Tagen andauernden Dienstgeschäften ist von den für die Genehmigung der Dienstreise zuständigen Stellen zu prüfen, ob eine tägliche Rückkehr zum Wohnort zumutbar und wirtschaftlich sinnvoller ist. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden beträgt.

d) Für den Antritt einer Dienstreise ist es den Dienstreisenden in der Regel zuzumuten, ihre Wohnung ab 6.00 Uhr zu verlassen. Die Rückreise an den Wohnort hat – soweit die Dienstreisenden ihre Wohnung bis 22.00 Uhr erreichen können – noch am Tag der Beendigung des Dienstgeschäfts zu erfolgen.

e) Reiseunterbrechungen sind mit Angabe der Gründe anzuzeigen. Liegt die Ursache der Unterbrechung in der Person der Dienstreisenden, so wird für die Zeit der Unterbrechung Reisekostenvergütung nur in Krankheitsfällen im Rahmen des § 12 gewährt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung und schließt Einzelabrechnungen bei der pauschalierten Reisekostenvergütung aus.

Allerdings ist die Pauschvergütung steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Mitarbeiter kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die entstandenen Kosten – gegen Nachweis – steuerlich geltend machen, sich also die Steuern oder einen Teil davon „zurückholen“. Vergleichbares gilt nicht für die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge. Eine Übernahme der Steuern durch den Dienstgeber im Rahmen der Pauschalbesteuerung erfolgt nicht.

Für die Höhe der Pauschale ist in der Regel die Jahreskilometerleistung zu Grunde zu legen.

Zu Absatz 4:

Dienstreisenden kann auf Antrag ein angemessener Abschlag auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden.

Zu Absatz 7:

Die doppelte Übernachtungskostenpauschale nach Absatz 7 (zurzeit: 40 Euro) wird nur in den Fällen berücksichtigt, in denen bei Verbleiben am Geschäfts-ort tatsächlich Übernachtungskosten angefallen und damit erforderlich gewesen wären. Die Pauschale kann daher beispielsweise nicht berücksichtigt werden, wenn eine Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt wird.

Zu Absatz 8:

Der vollständige oder teilweise Verzicht auf Reisekosten ist freiwillig. Den Dienstreisenden dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machen.

Zu Absatz 9:

Auf die Vorlage von Belegen soll insbesondere in den Fällen zunächst verzichtet werden, in denen eine Leistung durch die Dienststelle gebucht wurde. Darüber hinaus kann auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden, wenn es sich um Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Verkehrsverbünde, geringe Taxikosten oder um geringe Nebenkosten (Parkgebühren, Eintrittsgelder etc.) handelt. In allen anderen Fällen soll die Vorlage der Belege hingegen verlangt werden.

§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieser Anlage notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personalaktenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.

* Die Kirchliche Datenschutzordnung (Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO) findet Anwendung.

§ 4 Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungsempfängern.

Durchführungshinweise zu § 4

Zu Absatz 1:

Eine Dienstreise oder ein Dienstgang beginnt und endet an der Dienststätte, wenn eine entsprechende Weisung des Dienstgebers – allgemein oder im Einzelfall - vorliegt oder dazu ein sonstiger dienstlicher Anlass besteht, um z.B. dort befindliche Unterlagen oder anderes Dienstgut mitzunehmen oder dorthin zurückzubringen, einen Dienstkraftwagen zu benutzen oder den Dienstkraftwagen oder dienstlich zur Verfügung gestellten Mietwagen zu übernehmen oder abzustellen.

Zu Absatz 2:

a) § 4 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dienstreisen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 und in den Fällen der Auflösung oder Verlegung von Dienststellen.

b) Aus dem Wort „höchstens“ in Absatz 2 ergibt sich, dass es einer Vergleichsberechnung bedarf. Zu vergleichen sind die Wegstrecke zwischen Dienststätte und Geschäftsort auf der einen Seite und zwischen Wohnung und Geschäftsort auf der anderen Seite. Erstattet wird die sich aus diesem Vergleich ergebende geringere Reisekostenvergütung. Im Reisekostenformular ist sicherzustellen, dass die Vergleichsberechnung durch den Mitarbeiter beachtet wurde.

Beispiel:

- Entfernung Wohnung und Dienststätte: 40 km
- Entfernung Wohnung und Geschäftsort: 30 km
- Entfernung Dienststätte und Geschäftsort: 25 km

Variante 1:

Der Mitarbeiter fährt von der Wohnung zum Geschäftsort und dann weiter zur Dienststätte.

Ergebnis Variante 1:

- Gefahrene km: 55 km (30 km + 25 km)
- Erstattung: Reisekostenvergütung für 50 km (2 x 25 km)

Variante 2:

Der Mitarbeiter fährt von der Wohnung zum Geschäftsort und dann zurück zur Wohnung.

Ergebnis Variante 2:

- Gefahrene km: 60 km (2 x 30 km)
- Erstattung: Reisekostenvergütung für 50 km (2 x 25 km)

§ 5 Fahrkostenerstattung

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

Durchführungshinweise zu § 5

Zu Absatz 1:

- a) Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für
- Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
 - dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
 - Aufpreise für den ICE-Sprinter und ähnliche Züge,
 - Reservierungsentgelte,
 - Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten,
 - Zuschläge für Zeitkarten der Fahrkarten der Verkehrsverbünde für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

b) Grundsätzlich kann die 2. Klasse sämtlicher Zugarten genutzt werden. Verbundtarife, Firmentickets und das NRW-Ticket sind möglichst zu berücksichtigen.

c) Bei Benutzung von Schlafwagen während einer Nachtfahrt (nach 22.00 Uhr) werden die niedrigsten Kosten eines buchbaren Einbettabteils sowie die Kosten des dazu notwendigen Fahrscheins erstattet. Wird ein Liegewagen benutzt, werden die Kosten erstattet.

d) Triftige Gründe für die Benutzung eines Flugzeugs sind z.B.

- eine erhebliche Arbeitszeiterparnis (z.B. Verkürzung der Dienstreise auf einen Tag)

oder

- im Vergleich zu sonstigen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln niedrigere oder gleich hohe Kosten; in einen Kostenvergleich sind einzuspärende Tagesgelder und Übernachtungskosten einzubeziehen.

Durch die für die Genehmigung der Dienstreise zuständigen Stellen ist auch zu prüfen, ob durch eine langfristige Vorausbuchung Sonderrabatte der Fluggesellschaften in Anspruch genommen werden können. Ggf. anfallende Stornogebühren sind zu erstatten.

e) Soweit im Rahmen von Dienstreisen den Dienstreisenden angebotenen Beförderungsgünstigungen (z.B. Boni, „Miles & More“ und ähnliche Kundenbindungsprogramme) angenommen werden, sind diese ausschließlich für dienstliche Zwecke einzusetzen.

f) Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort beschafften Zeit- oder Netzkarten bzw. Firmentickets sind zu verwenden. Dies gilt entsprechend für eine privat angeschaffte BahnCard. Bei einer anteiligen Erstattung der Kosten sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Zu Absatz 2:

a) Triftige Gründe i.S. des § 5 Absatz 2 liegen vor, wenn dienstliche Gründe es erfordern oder beispielsweise, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförde-

rungsmittel benutzt werden muss, das nur diese Beförderungsklasse führt oder wenn auf Grund einer Schwerbehinderung die Benutzung der niedrigsten Klasse nicht zumutbar ist. Ein vorhandener Nachteilsausgleich (Wertmarken mit Streckenverzeichnis) ist zu verwenden.

b) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dienstliche Tätigkeiten (z.B. Aktenstudium) auch in der 2. Klasse möglich sind. Ein triftiger Grund für die Nutzung der 1. Klasse kann z.B. bei deutlich erhöhtem Platzbedarf und längerer Fahrt ohne Umstiege vorliegen. Als Richtwert sind etwa drei Stunden anzunehmen.

Zu Absatz 4:

a) Triftige Gründe im Sinne des § 5 Absatz 4 liegen vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel und Dienstwagen nicht benutzt werden können oder wenn im Einzelfall dienstliche oder zwingende persönliche Gründe das Benutzen eines anderen Beförderungsmittels (Taxi, Mietwagen) notwendig machen (Durchführungshinweise c) und d) zu § 6 gelten entsprechend). Grundsätzlich sind kurze Fußwege (bis zu 15 Minuten je Strecke) unter Berücksichtigung der Gesamtumstände (z.B. kein oder leichtes Gepäck) zumutbar.

b) Soweit nicht durch die Dienststelle zur Verfügung gestellt, gelten im Rahmen von so genannten „Car-Sharing-Modellen“ (z.B. Stadt-Auto) benutzte Kraftfahrzeuge als private Kraftfahrzeuge.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer*, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

* Die Entschädigungshöhe von 35 Cent je Kilometer entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG i.V.m. § 1 Abs. 1 WegstrV. Erreicht § 6 Abs. 1 Satz 1 LRRG NW bei Gesetzesänderung mindestens diesen Betrag, gilt der Betrag des § 6 Abs. 1 Satz 1 LRRG NW. Damit erübrigt sich Satz 1 dieser Fußnote.

(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer, 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer, 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstgeber hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Abs. 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.

(5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt.

Durchführungshinweise zu § 6

Zu Absatz 1:

a) Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn

- die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich oder zumutbar und der Einsatz eines Dienst-(Leasing-) oder Mietwagens unwirtschaftlich oder
- die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs aus anderen triftigen (dienstlichen oder zwingenden persönlichen) Gründen notwendig ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges durch die für die Dienstreiseanordnung und/oder -genehmigung zuständige Stelle festzustellen. Ist die vorherige Anerkennung z.B. aus Zeitmangel unterblieben, kann sie nachgeholt werden.

b) Soweit Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, obwohl der Dienstgeber die Benutzung eines Dienst- (Leasing-) oder Mietwagens angeordnet hat, wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

c) Für bestimmte (z.B. gleichartige) Dienstgeschäfte oder abgrenzbare Gruppen von Dienstreisenden (z.B. Prüfer im Außendienst) kann das Vorliegen triftiger Gründe nach näherer Bestimmung durch den Dienstgeber auch allgemein festgestellt werden.

d) Dienstliche Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs liegen beispielsweise regelmäßig dann vor, wenn

- durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs Reisekostenvergütung eingespart werden kann,
- oder
- die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führt,
- oder
- wenn auf der Hin- und Rückfahrt eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtfahrstrecke mitgenommen werden,
- oder
- ein Diensthund oder schweres und/oder sperriges Dienstgepäck mitzuführen ist, das auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels als unzumutbar erscheinen lässt,
- oder
- die Benutzung des Kraftfahrzeugs es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen.

e) Zwingende persönliche Gründe liegen beispielsweise dann vor, wenn Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann (z.B. bei einer Schwerbehinderung, bei schweren Wirbelsäulenerkrankungen oder bei Gepäcktrageverbot nach Operationen).

f) Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sind die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 300,- € abgegolten. Den Dienstreisenden wird empfohlen, eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) abzuschließen.*

g) Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die kürzeste oder die schnellste verkehrübliche Straßenverbindung maßgebend.

h) Wegstreckenentschädigung wird auch für die aus dienstlichen Gründen am Geschäftsort unternommenen Fahrten, einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft, gewährt.

i) Als Auslagensatz kann bei Mitnahme durch eine andere – nicht im kirchlichen Dienst stehende – Person nur eine Entschädigung bis zur Höhe der ver-

***) Das Erzbistum Köln hat für seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden zusätzlich eine Dienstreisehaftpflichtversicherung abgeschlossen.**

g) Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die kürzeste oder die schnellste verkehrübliche Straßenverbindung maßgebend.

h) Wegstreckenentschädigung wird auch für die aus dienstlichen Gründen am Geschäftsort unternommenen Fahrten, einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft, gewährt.

Zu Absatz 4:

a) Eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent nach § 6 Absatz 4 wird bei Mitnahme von Dienstgut in einem privaten Kraftfahrzeug – ggf. neben der Entschädigung für die Mitnahme von Personen – gewährt, wenn die Sachen ein Gewicht von mehr als 40 kg haben oder, unabhängig vom Gewicht, so sperrig sind, dass sie das Fahrzeug besonders beanspruchen. Die Entschädigung für die Mitnahme von Dienstgut wird nicht für jede Sache gesondert, sondern insgesamt nur einmal gewährt.

b) Als Auslagensatz kann bei Mitnahme durch eine andere – nicht im kirchlichen Dienst stehende – Person nur eine Entschädigung bis zur Höhe der ver-

gleichbaren Kosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gewährt werden. Liegen triftige Gründe für die Mitnahme durch eine andere Person vor, sind auch die hierbei anfallenden „Leerfahrten“ (Hin- oder Rückfahrten) berücksichtigungsfähig.

Zu Absatz 5:

Neben der Entschädigung für die notwendige Mitnahme eines Diensthundes in einem privaten Kraftfahrzeug kann auch eine Entschädigung für die Mitnahme von (weiterem) Dienstgut gezahlt werden.

§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist

1. das Tagegeld
 - a) für das Frühstück um 20 Prozent und
 - b) für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag und
2. die Vergütung nach § 14
 - a) für das Frühstück um 15 Prozent und
 - b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 25 Prozent

zu kürzen. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei bestimmten Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung des Dienstgebers an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt.

Durchführungshinweise zu § 7

Zu Absatz 1:

§ 7 Absatz 1 gilt für ein- und mehrtägige Dienstreisen.

Zu Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 gilt auch dann, wenn Dienstreisende die ihres Amtes wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung nicht in Anspruch nehmen.

Sind Dienstreisende aus medizinischen Gründen nicht nur vorübergehend auf eine besondere Kost angewiesen (ärztliches Attest erforderlich) und kann diese nicht zur Verfügung gestellt werden, gilt Satz 1 nicht.

Die Einbehaltung nach § 7 Absatz 2 erfolgt – unabhängig von einer möglichen Sachbezugsversteuerung – nur bis zur Höhe der zustehenden Tagegeldder.

Zu Absatz 3:

Bei den in dem Klammerzusatz des § 7 Absatz 3 aufgeführten Anwendungsbeispielen besteht die widerlegbare Vermutung, dass erfahrungsgemäß gerin-

gere Aufwendungen für Verpflegung entstehen. In anderen als den genannten Anwendungsbeispielen muss sich die Vermutung, der Dienstreisende habe typischerweise geringere Reiseaufwendungen, aus bestimmten Tatsachen ergeben.

§ 8 Übernachtungskostenerstattung

(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Absatz 1) zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 Prozent zu kürzen.

Durchführungshinweise zu § 8

Zu Absatz 1:

a) Wenn die Übernachtung notwendig ist, werden die dadurch entstehenden Kosten im Rahmen der Erforderlichkeit erstattet. Eine Übernachtung ist notwendig, wenn Dienstreisende anderenfalls erst nach 22.00 Uhr an den in § 4 genannten Ort zurückkehren würden. Eine Übernachtung kann auch dann als notwendig gelten, wenn dies insgesamt zu einer Kostenersparnis führt (Übernachtungsgeld zzgl. Tagegeld und Fahrtkosten am Folgetag sind geringer als Fahrtkosten zzgl. Tagegeld bei Rückreise am selben Tag).

b) Die Übernachtungspauschale wird für jede notwendige Übernachtung – auch bei mehreren Übernachtungen im Rahmen einer Dienstreise – gewährt.

c) Bei Übernachtungen in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) kann ein Betrag von bis zu 100,- €, in anderen Orten ein Betrag von bis zu 70,- € als erforderlich angesehen werden. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten bedürfen einer Begründung. Grundsätzlich ist das dem Tagungsort nächstgelegene und preiswerteste Hotel des Geschäftsortes zu berücksichtigen.

d) Bei Selbstbuchung durch die Reisenden darf die Rechnung nicht auf den Reisenden ausgestellt werden. Die Rechnung muss auf den Dienstgeber ausgestellt sein.

Begründung:

Wenn die Kosten für das Frühstück getrennt auf der Hotelrechnung ausgewiesen werden, können sie bei Selbstbuchung der Unterkunft durch die Reisenden nicht zusätzlich zum Tagegeld erstattet werden. Eine (lohnsteuerlich unbeachtliche) Erstattung der Kosten für das Frühstück ist möglich, wenn der Dienstgeber/die Reisestelle die Buchung von Übernachtung und Frühstück auf seine/ihre Rechnung beim Beherbergungsunternehmen schriftlich vornimmt. Die Mahlzeit gilt in diesem Fall als auf Veranlassung des Arbeitgebers abgegeben und ist mit dem amtlichen maßgebenden Sachbezugswert anzusetzen. Das Tagegeld ist entsprechend zu kürzen. Da die Übernachtungskosten und die sonstigen Leistungen unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen, dürfte für eine Anwendung des § 8 Absatz 1 Satz 4 kein Raum mehr sein.

e) Übernachtet mit dem Erstattungsberechtigten eine nicht erstattungsberechtigte Person in demselben Zimmer, so ist für die Übernachtungskostenerstattung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 der halbe Zimmerpreis zugrunde zu legen. Durchführungshinweise zu § 3 Abs. 9 und Durchführungshinweis c) sind zu beachten.

§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagererstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 9 als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Anlage berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

Durchführungshinweise zu § 9

Zu Absatz 1:

- a) Nebenkosten sind u.a. notwendige Auslagen für
 - Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks
 - Zimmerreservierungen
 - Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung, Gepäckversicherung
 - Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen und Teilnehmerkarten zu Tagungen oder Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet wird
 - Post-, Telefax- und Fernsprechgebühren, die aus Anlass des Dienstgeschäfts entstanden sind
 - Parkgebühren, die bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen und von privaten Kraftfahrzeugen entstehen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Anlage 15 KAVO vorliegen
 - Passgebühren und ein Lichtbild, soweit ein Pass zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlich ist
 - nicht im kirchlichen Dienst stehende Begleitpersonen, wenn Dienstreisende die Dienstreise/den Dienstgang nur mit ihrer Hilfe ausführen können.

Hinsichtlich des Nachweises der Nebenkosten gilt Durchführungshinweis zu § 3 Abs. 9.

- b) Keine Nebenkosten sind u.a. Auslagen für
 - die übliche Reiseausstattung
 - übliche gesellschaftliche und repräsentative Verpflichtungen
 - Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten
 - den Abschluss einer besonderen Unfallversicherung (auch Flugunfallversicherung) oder Krankenversicherung
 - Parkgebühren, die bei Benutzung von Kraftfahrzeugen entstehen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Anlage 15 KAVO nicht vorliegen
 - Kursverluste beim Verkauf ausländischer Zahlungsmittel; Kursgewinne bleiben reisekostenrechtlich ebenfalls unberücksichtigt
 - Bankspesen, die z.B. durch den An- und Verkauf ausländischer Reisezahlungsmittel (z.B. Geld/Sorten, Reiseschecks und Reisebriefe) entstehen.

Zu Absatz 2:

- a) Zu den triftigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 2 gehören auch zwingende persönliche Gründe, wie z.B. Erkrankungen der Ehefrau/des Ehemannes oder eines Kindes, die eine persönliche Betreuung erfordern.
- b) Wird eine Dienstreise unterbrochen oder abgebrochen, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenerstattung (§ 9) gewährt.

Durchführungshinweise zu § 10

- a) Bei Dienstgängen können nur die am Ort des Dienstgangs anfallenden Fahrauslagen (§§ 5, 6) erstattet werden.
- b) Bei mehreren Dienstgängen (auch in Verbindung mit Dienstreisen) an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.
- c) Für die Bemessung des Tagegeldes (§ 7) bleiben die Fahrzeiten vom Wohnort zum Dienort und vom Dienort zum Wohnort außer Ansatz.

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienort gewährt. Das Ta-

gegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtsstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tageelder gewährt.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 17 Absatz 1 LRRG NW entsprechend.

Durchführungshinweis zu § 12

Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für volle Tage des Krankenhausaufenthalts kein Tagegeld nach § 7 und keine Übernachtungspauschale nach § 8 gewährt. Bei Krankenhausaufenthalten, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern werden oder deren Dauer nicht absehbar ist, ist grundsätzlich die auswärtige Unterkunft aufzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes das Dienstgeschäft voraussichtlich nicht mehr fortgeführt wird. Krankheitsbedingte Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

Durchführungshinweise zu § 13

Zu Absatz 1:

- a) Beginn und Ende der Dienstreise richten sich nach § 4.
- b) Die Reisekostenvergütung ist auf die tatsächlich entstandenen Auslagen zu beschränken.
- c) Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

Zu Absatz 2:

- a) Reisekostenvergütung wird auch für Rückreisen gewährt, die vom letzten Urlaubsort über den Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle führen.
- b) Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1.

Zu Absatz 3:

Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung des Urlaubs verursacht sind, sind z.B. die Unterkunft- oder Pensionskosten, die weiter gezahlt werden müssen. Wird die Urlaubsreise nur vom Mitarbeiter abgebrochen, können nur die für seine Person entstehenden Aufwendungen erstattet werden. Die Erstattung ist im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub vorzunehmen.

§ 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Der Dienstgeber kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

§ 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

Durchführungshinweis zu § 15

Die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen ist auf Grundlage der Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen – AKEVO) vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. 2009 S. 411, zuletzt geändert am 13. April 2011 - GV.NRW S. 238) festzusetzen. Die Tagegelder werden entsprechend der Auslandstagegeldübersicht berechnet.

§ 16 Auslagerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können* die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.**

* Siehe § 4 Anlage 25 KAVO.

** Satz 2 entspricht Art. 24 Abs. 4 BayRKG.

§ 17 Trennungsschädigung

(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsschädigung gewährt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) (nicht besetzt)

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

Durchführungshinweis zu § 17

Die Trennungsschädigung ist auf Grundlage der Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung (Trennungsschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – TEVO –) vom 29. April 1988, (GV. NW. 1988 S. 226, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 – GV. NRW. S. 760) zu berechnen.

§ 18 Übergangsregelung

Reisekosten, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Anlage 15 in der Fassung vom 31. Dezember 2012 erstattet, auch wenn die Abrechnung der Reisekosten nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt.

Nr. 168 Protokollerklärung der Regional-KODA-Dienstgeberseite

Köln, den 29. Juli 2014

„Muster-Regelarbeitsvertrag (KAVO)“

Mit Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-KODA vom 30. Juni 2014 ist der bisherige Muster-Regelarbeitsvertrag (Anlage 2 KAVO) entfallen. Der von den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen erstellte Muster-Regelarbeitsvertrag (KAVO) ist ab 1. Oktober 2014 über den Internetauftritt der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen unter der Adresse <http://www.regional-koda-nw.de> (Dienstgeberseite) abrufbar.“

Nr. 169 Domwallfahrt des Generalvikariates

Köln, den 29. Juli 2014

Am Freitag, 26. September 2014, sind die Mitarbeitenden des Generalvikariates, des Offizialates und der angeschlossenen Dienststellen zur Teilnahme an der Domwallfahrt eingeladen. Daher ist an diesem Tag in der Zeit von 10 bis 13 Uhr mit eingeschränkter Erreichbarkeit der Dienststellen zu rechnen.

Personalia

Nr. 170 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Diözesanadministrator wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 23.07. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Broch* für weitere sechs Jahre bis zum 22. Juli 2020 als Definitor im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 23.07. *Herr Dechant Andreas Brocke* für weitere sechs Jahre bis zum 22. Juli 2020 als Dechant im Dekanat Köln-Mitte.
- 23.07. *Herr Dechant Michael Dederichs* für weitere sechs Jahre bis zum 22. Juli 2020 als Dechant im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 23.07. *Herr Pfarrer Frank Müller* für weitere sechs Jahre bis zum 22. Juli 2020 als Definitor im Dekanat Köln-Mitte.

Vom Herrn Diözesanadministrator wurde ernannt am:

- 08.05. *Herr Pfarrer Thomas Wolff* mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Worringen.
- 15.07. *Herr Pfarrer Markus Hoitz* mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter – Am Oelberg des Dekanates Königswinter.
- 16.07. *Herr Kreisdechant Christoph Bersch* mit Wirkung vom 1. August 2014 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Zeit der Vakanz zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Peter und Paul in Engelskirchen sowie zum Rektoratspfarrverweser an der Rektoratspfarre Herz Jesu in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 16.07. *Herr Diakon Josef Nolte* weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 16.07. *Herr Pfarrer Walter Schmickler* weiterhin bis zum 31. Mai 2015 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 22.07. *Herr Kaplan Alfons Holländer* mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum Kaplan an der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden/Langfeld.
- 22.07. *Pater Stephan Hufnagel SDB* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – sowie – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. August 2014 zum Krankenhausseelsorger in der Kran-

kenhausseelsorge an den Betriebsstätten des Gemeinschaftskrankenhauses St. Elisabeth und St. Petrus in Bonn.

- 23.07. *Herr Pfarrer Hartmut Hold* weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Deutz.
- 23.07. *Herr Diakon Dr. Marc Kerling* mit Wirkung vom 1. September 2014 zum Diakon an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 24.07. *Herr Pfarrer Josef Embgenbroich* weiterhin bis zum 31. August 2015 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Severin in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 24.07. *Herr Pfarrer Dr. Luke Ndubuisi* mit Wirkung vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 24.07. *Herr Diakon Burkhard Wittwer* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Praxisbegleiter und Pastoral Supervisor im Erzbistum Köln – mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Diakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen und St. Marien und Josef in Radevormwald im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfurth.
- 28.07. *Pater Edmund Jäckel SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. September 2015 – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist RP in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 28.07. *Herr Diakon Herbert Schoennagel* weiterhin bis zum 31. August 2015 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 30.07. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* weiterhin bis Ablauf des 31. August 2015 zum Hausgeistlichen am Caritas-Altenzentrum St. Maternus in Köln-Rodenkirchen und am Matthias-Pullem-Haus in Köln-Sürth sowie zum Subdiakon an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 30.07. *Herr Pfarrer Martin Wierling* mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid sowie zum Rektoratspfarrverweser an der Rektoratspfarre St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Dekanates Neunkirchen.
- 31.07. *Herr Kaplan Christoph Heinzen* mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Pfarrverweser mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Dekanat Neunkirchen.
- 31.07. *Herr Pfarrer Thomas Kubl* mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Dekanat Pulheim.
- 05.08. *Herr Pfarrer Matthias Fobbe* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat

des Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer Velbert/Heiligenhaus e.V.

- 08.08. *Herr Pfarrer Rochus Witton* weiterhin bis zum 30. September 2015 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 11.08. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* bis zum Ablauf des 31. Januar 2016 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Villich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel.
- 11.08. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuhöfer* weiterhin bis zum 31. August 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen und St. Quirin in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 11.08. *Pater Jean Elex Normil CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 15. September 2014 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Jugendseelsorger der fremdsprachigen katholischen Jugendlichen im Erzbistum Köln – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Dekanates Köln-Dünnwald.

Der Herr Diözesanadministrator hat am:

- 24.07. *Herrn Diakon Herbert Moeselaken* mit Ablauf des 31. Juli 2014 als Diakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen und St. Marien und Josef in Radevormwald im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth entpflichtet, in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. August 2014 zum Diakon im Subsidiarsdienst an gleicher Stelle ernannt.
- 30.07. *Pater Norbert Häck SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 14. August 2014 als Pfarrer an den Pfarreien St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid sowie als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermersath und als KGV-Vorsitzenden im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Dekanates entpflichtet.
- 06.08. *Herrn Pfarrer Thomas Kriewald* mit Ablauf des 14. August 2014 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg, St. Laurentius in Burscheid und St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Dekanates Altenberg entpflichtet, in den einseitigen Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 15. August 2014 zum Subsidiar daselbst ernannt.
- 06.08. *Herrn Pfarrer Roman Raczko* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 14. August 2014 als Pfarrvikar an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen im Dekanat Ratingen entpflichtet.
- 18.08. *Herrn Pfarrer Edmund Knopp* mit Ablauf des 31. August 2014 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2014 für

die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich Euskirchen-Erfmühlenbach des Dekanates Euskirchen ernannt.

Es starb im Herrn am:

- 23.07. *Diakon Heinz Martin Lonquich*, 77 Jahre.
28.07. *Diakon i. R. Werner Höyng*, 84 Jahre.
30.07. *Pfarrer i. R. Heinrich Pilligrath*, 81 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 16.07. *Herr Helmut Zarges* weiterhin bis zum 31. August 2015 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth sowie als Polizeiseelsorger im Nebenamt in der Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis.
- 22.07. *Herr Stefan Haas* weiterhin bis zum 15. September 2015 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Dekanat Altenberg.
- 23.07. *Frau Barbara Schachtner* für weitere fünf Jahre bis zum 31.07.2019 zur Lehrbeauftragten für das Fach Rhetorik am Erzbischöflichen Priesterseminar.
- 23.07. *Herr Robert Sins* mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich St. Franziskus Xaverius im Dekanat Düsseldorf Ost.
- 23.07. *Herr Georg Wiesemann* weiterhin bis zum 31. August 2017 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich St. Franziskus Xaverius im Dekanat Düsseldorf Ost.
- 25.07. *Frau Ellen Niehaus* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Dekanat Mettmann.
- 28.07. *Frau Kathrin Fago* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.
- 28.07. *Frau Tanja Limmer* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Katharina in Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth.
- 28.07. *Herrn Konrad Meyer* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Mi-

- chael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen.
- 28.07. *Frau Christiane Neuhalfen* weiterhin bis zum 31. August 2015 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.
- 28.07. *Frau Elke Wittemann* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.
- 28.07. *Frau Judith Wolf* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar und St. Adelheid in Köln-Heumar im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Dekanates Köln-Deutz.
- 29.07. *Frau Katrin Stelzmann* mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2016 als Pastoralassistentin an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Dekanat Remscheid.
- 30.07. *Herr Simon Blumberg* mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2016 als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Friesenhagen und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 30.07. *Frau Natalie Kunz* mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2016 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven und St. Peter in Rommerskirchen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.
- 30.07. *Frau Claudia Overberg* mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2016 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen und St. Quirin in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 30.07. *Frau Maria Schwarz* mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2016 als Pastoralassistentin an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich/Dormagen.
- 07.08. *Herr Christoph Dörpinghaus* mit Wirkung vom 1. September 2014 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Notfallseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf – als Gemeindefereferent der Krankenhauseelsorge der Uniklinik Düsseldorf.
- 07.08. *Frau Rebekka Koller-Walbröl* mit Wirkung vom 13. August 2014 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge am Krankenhaus Porz am Rhein in Köln.
- 07.08. *Frau Cornelia Krappitz* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge der Einrichtungen Vinzenz-Pallotti-Hospital in Bensberg, Evangelisches Krankenhaus in Bergisch Gladbach und Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach.
- 07.08. *Herr Thomas Otten* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge der Städtischen Kliniken Köln-Holweide und Köln-Merheim sowie der Neurologisch-neurochirurgischen Rehabilitationsklinik in Köln-Merheim und als Beauftragter für Berufsethik an Einrichtungen des Gesundheitswesens/Berufsethischer Unterricht an Pflegeschulen.
- 07.08. *Herr Klaus Walter* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Pastoralreferent in der Psychiatrieseelsorge an der LVR Klinik in Langenfeld und in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung in den Stadtdekanaten Leverkusen, Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie in den Kreisdekanaten Mettmann, Rheinisch-Bergischer-Kreis und Oberbergischer Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 24.07. *Frau Amrai Hoischen* mit Ablauf des 31. August 2014 als Supervisorin im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln, als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am Geriatriischen Krankenhaus Haus Elbroich in Düsseldorf-Holthausen, Marienkrankenhaus Kaiserswerth in Düsseldorf-Kaiserswerth, Augusta-Krankenhaus Rath in Düsseldorf-Rath sowie an der St. Mauritius Therapiekl. in Meerbusch und als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln.
- 24.07. *Frau Eva-Maria Scharr* mit Ablauf des 31. August 2014 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln.
- 13.08. *Frau Christel Arndt* mit Ablauf des 31. August 2014 als Gemeindefereferentin im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

Nr. 171 Freie Pfarrstelle

An der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal ist die Stelle des leitenden Pfarrers seit 1. Juli 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Zur Post gegeben am 1. September 2014